

A. Staatskanzlei**Außerkräftreten von Verwaltungsvorschriften****Bek. d. StK v. 1. 12. 2008 — 201-02125/01-06 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 862)
— VORIS 20160 —

Mit Ablauf des 31. 12. 2008 treten gemäß Nummer 5 des Bezugserlasses folgende Verwaltungsvorschriften außer Kraft:

I. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | RdErl. v. 3. 5. 1968 (Nds. MBl. S. 494)
— VORIS 20220 01 00 03 001 — | Billigkeitsmaßnahmen gemäß §11 Abs. 5 VwKG;
hier: Amtshandlungen aufgrund des USG |
| 2. | RdErl. v. 14. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 532)
— VORIS 20300 — | Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaus-
haltsverordnung; Öffentliches Auftragswesen, Vergabegrund-
sätze |
| 3. | Gem. RdErl. v. 14. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 572)
— VORIS 20480 00 00 00 025 — | Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in
der Landesverwaltung |
| 4. | RdErl. v. 19. 4. 2001 (Nds. MBl. S. 418)
— VORIS 20500 00 00 04 009 — | Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von
IT-Leistungen (EVB-IT) |
| 5. | Gem. RdErl. v. 6. 11. 2001 (Nds. MBl. S. 853)
— VORIS 20600 00 00 00 007 — | Unterrichtung der von Sicherheitsüberprüfungen Betroffenen
über ihr Widerspruchsrecht nach § 24 Abs. 2 Satz 4 i. V. m.
Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes |
| 6. | Gem. RdErl. v. 28. 5. 2001 (Nds. MBl. S. 571)
— VORIS 20600 00 00 06 002 — | Veröffentlichung von Beschäftigten im Internet |
| 7. | RdErl. v. 2. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 622)
— VORIS 21011 10 00 00 061 — | Polizeigewahrsamsordnung |
| 8. | RdErl. v. 15. 5. 2001 — 23.2-12363 – (n. v.)
— VORIS 21021 00 00 32 070 — | Rahmenkonzeption der niedersächsischen Polizei zur Intensi-
vierung der Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremden-
feindlichkeit, Antisemitismus und sonstiger politisch
motivierter Kriminalität — rechts — |
| 9. | RdErl. v. 23. 8. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 299)
— VORIS 21024 00 00 00 048 — | Aufgaben und Organisation der Fotolabore in der Polizei des
Landes Niedersachsen |
| 10. | RdErl. v. 25. 2. 1988 (Nds. MBl. S. 219)
— VORIS 21160 01 01 35 003 — | Einrichtung, Nachweis und Erhaltung der Festpunktfelder
(Festpunktfelderlass) |
| 11. | RdErl. v. 9. 4. 2003 (Nds. MBl. S. 498)
— VORIS 26100 — | Europaabkommen mit den MOE-Staaten Estland, Lettland,
Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien
und Ungarn; Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit |

II. Finanzministerium

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | RdErl. v. 17. 11. 2003 (Nds. MBl. S. 717)
— VORIS 20441 — | Hinweise zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpas-
sungsgesetz 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) und zu § 8
NBesG |
| 2. | RdErl. v. 24. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 269)
— VORIS 20462 — | Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen 2003/2004 im öf-
fentlichen Dienst; Tarifverträge über die Erhöhung der Vergü-
tungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen |
| 3. | RdErl. v. 8. 4. 2003 (Nds. MBl. S. 296)
— VORIS 20462 — | Tarifverträge vom 31. 1. 2003 zur Umsetzung des Ergebnisses
der Lohnrunde 2003/2004 |

III. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Gem. RdErl. v. 12. 8. 1998 (Nds. MBl. S. 1240)
— VORIS 20480 01 00 00 003 — | Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gleich-
berechtigungsgesetz (VV zum NGG) |
| 2. | RdErl. v. 5. 5. 2003 (Nds. MBl. S. 317)
— VORIS 21072 — | Bauaufsicht: Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall;
Punktförmig gelagerte Überkopferverglasung als Schaufenster-
überdachung oder Vordach |
| 3. | RdErl. v. 25. 2. 1988 (Nds. MBl. S. 282)
— VORIS 21072 02 00 40 021 — | Bauaufsicht; Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46
und 47 der Niedersächsischen Bauordnung |
| 4. | RdErl. v. 17. 10. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 2)
— VORIS 21072 02 00 40 044 — | Bauaufsicht; Führung des Baulastenverzeichnisses |
| 5. | Gem. RdErl. v. 2. 9. 1975 (Nds. MBl. S. 1335)
— VORIS 21141 00 00 30 017 — | Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhalts-
ansprüchen im Ausland; hier: Leistung von Amtshilfe für das
Bundesverwaltungsamt als Empfangsstelle |

- | | | |
|----|---|--|
| 6. | RdErl. v. 12. 12. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 369)
— VORIS 23400 — | Prüfung der Einkommensverhältnisse nach den §§ 20 bis 24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Einkommensprüfungserlass 2002) |
| 7. | RdErl. v. 26. 6. 2003 (Nds. MBl. S. 575)
— VORIS 23400 — | Wohnraumförderungsprogramm 2003 |
| 8. | RdErl. v. 21. 8. 1981 (Nds. MBl. S. 1140, 1331),
geändert durch RdErl. v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765)
— VORIS 64000 03 00 07 003 — | Ergänzende Verwaltungsvorschriften zu den Vorl. VV zu § 44 LHO für den Aufgabenbereich Jugendhilfe |
| 9. | RdErl. v. 22. 1. 2003 (Nds. MBl. S. 146, 2004 S. 126)
— VORIS 83230 — | Zuständigkeit für die Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung |

IV. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | RdErl. v. 3. 3. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 6)
— VORIS 20411 — | Berufung von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern in ein Beamtenverhältnis; Zulassung einer allgemeinen Ausnahme |
|----|---|---|

V. Kultusministerium

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | RdErl. v. 11. 10. 2001 (SVBl. S. 500; 2002 S. 44)
— VORIS 20411 01 00 07 046 — | Prüfungen im Geschäftsbereich des MK; nebenamtliche Tätigkeiten in den Prüfungsausschüssen und deren Vergütung |
| 2. | Erl. v. 20. 2. 1978 (Nds. MBl. S. 466)
— VORIS 20441 00 00 07 001 — | Übertragung von höherwertigen Ämtern mit zeitlicher Begrenzung |
| 3. | RdErl. v. 29. 4. 2003 (Nds. MBl. S. 335)
— VORIS 20444 — | Richtlinie über die Anerkennung privater Kraftfahrzeuge nach § 6 Abs. 2 BRKG |
| 4. | RdErl. v. 18. 10. 2001 (Nds. MBl. S. 818)
— VORIS 22210 02 23 07 002 — | Prüfung für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung; entsprechende Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen nach § 17 Abs. 4 HZbPrüfVO |
| 5. | RdErl. v. 16. 3. 2002 (SVBl. S. 125)
— VORIS 22410 — | Schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender an allgemein bildenden Schulen |
| 6. | RdErl. v. 20. 8. 2002 (SVBl. S. 376)
— VORIS 22410 — | Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen für geistig Behinderte und an Schulen für Körperbehinderte |
| 7. | RdErl. v. 2. 7. 2003 (SVBl. S. 272)
— VORIS 22410 — | Beauftragung von bei der Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren mitwirkenden Lehrkräften |
| 8. | Gem. RdErl. v. 4. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 13)
— VORIS 22410 — | Verwendung von Speckstein im Unterricht |

VI. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Bek. v. 17. 4. 2003 (Nds. MBl. S. 264)
— VORIS 72080 — | Öffentliches Auftragswesen; Erläuterungen zum Landesvergabegesetz mit Durchführungsverordnung |
| 2. | Bek. v. 17. 4. 2003 (Nds. MBl. S. 264)
— VORIS 72080 — | Öffentliches Auftragswesen; Erläuterungen zum Landesvergabegesetz mit Durchführungsverordnung |
| 3. | Gem. RdErl. v. 27. 9. 2000 (Nds. MBl. S. 684)
— VORIS 72080 00 00 00 027 — | Öffentliches Auftragswesen; Vermeidung und Bekämpfung von Korruption |
| 4. | Bek. v. 1. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 453)
— VORIS 72081 — | Öffentliches Auftragswesen; Ausschluss von unzuverlässigen Bewerbern von der Teilnahme am Wettbewerb |
| 5. | Gem. RdErl. v. 31. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 611)
— VORIS 72081 00 00 00 015 — | Öffentliches Auftragswesen; Ausschluss von unzuverlässigen Bewerbern von der Teilnahme am Wettbewerb |

VII. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | RdErl. v. 17. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 477)
— VORIS 78500 — | Einrichtung und Aufgaben einer „Task-Force“ im Bereich Veterinärwesen |
| 2. | RdErl. v. 19. 12. 2003 (Nds. MBl. S. 195)
— VORIS 78500 — | Aufgaben und Organisation des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit |
| 3. | RdErl. v. 30. 4. 2002 (Nds. MBl. S. 465)
— VORIS 78510 — | Durchführung der BHV1-Verordnung |
| 4. | RdErl. v. 24. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 213)
— VORIS 79100 — | Verkehrssicherungspflicht im Niedersächsischen Landeswald |

- | | | |
|----|--|--|
| 5. | RdErl. v. 5. 8. 2003 (Nds. MBl. S. 603; 2004 S. 571)
— VORIS 79100 — | Dienstkleidungsvorschrift der Landesforstverwaltung |
| 6. | RdErl. v. 10. 11. 2003 (Nds. MBl. S. 764)
— VORIS 79100 — | Waldfunktionenkarte Niedersachsen |
| 7. | RdErl. v. 25. 8. 1988 (Nds. MBl. S. 826)
— VORIS 79100 07 00 00 003 — | Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung; Gebührenbefreiung für Genehmigungen zur Erstaufforstung nach § 17 LWaldG und damit verbundene Aufhebung des Veränderungsverbots nach § 53 NNatG |

VIII. Justizministerium

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. | AV v. 21. 11. 2003 (Nds. Rpfl. S. 377),
geändert durch AV v. 2. 8. 2004 (Nds. Rpfl. S. 236)
— VORIS 11500 — | Amtliche Bekanntmachungen der Gerichte |
| 2. | AV v. 23. 10. 2001 (Nds. Rpfl. S. 392)
— VORIS 20441 00 00 11 001 — | Dienstpostenbewertung für den mittleren Justizdienst |
| 3. | AV v. 27. 10. 2003 (Nds. Rpfl. S. 343)
— VORIS 29403 — | Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) |
| 4. | Gem. RdErl. v. 12. 1. 1988 (Nds. MBl. S. 80),
geändert durch Gem. RdErl. v. 12. 4. 1996 (Nds. MBl. S. 881)
— VORIS 30600 00 00 00 003 — | Mitwirkung von Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit — Schöffenwahl — |
| 5. | AV v. 2. 11. 2001 (Nds. Rpfl. S. 450)
— VORIS 31060 00 00 00 001 — | Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Niedersächsischen Justizministeriums an die „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“ |
| 6. | Gem. RdErl. v. 26. 3. 2001 (Nds. MBl. 391, Nds. Rpfl. S. 99)
— VORIS 31200 00 00 00 001 — | Altersteilzeit für Richterinnen und Richter |
| 7. | AV v. 3. 12. 2003 (Nds. Rpfl. 2004 S. 5)
— VORIS 31210 — | Vergütung von Prüfungstätigkeiten in den juristischen Staatsprüfungen und in den Laufbahnprüfungen |
| 8. | AV v. 26. 6. 2003 (Nds. Rpfl. S. 241)
— VORIS 31300 — | Organisation der hauptamtlichen Opferhilfe |
| 9. | AV v. 20. 8. 2001 (Nds. Rpfl. S. 288)
— VORIS 31400 00 00 00 016 — | Richtlinien zur Betreuung von Justizvollzugsbediensteten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen |
| 10. | AV v. 15. 8. 2001 (Nds. Rpfl. S. 328)
— VORIS 31400 00 00 00 017 — | Gefangenearbeit für Bedienstete des Justizvollzuges |
| 11. | AV v. 6. 12. 1978 (Nds. Rpfl. S. 277),
geändert durch AV v. 3. 4. 2003 (Nds. Rpfl. S. 140)
— VORIS 34401 00 00 00 011 — | Ansatz und Einziehung von Haftkosten |

IX. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | RdErl. v. 28. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 604)
— VORIS 28100 — | Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ |
| 2. | RdErl. v. 1. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 453)
— VORIS 28100 01 00 00 047 — | Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes |
| 3. | RdErl. v. 17. 2. 2003 (Nds. MBl. S. 230)
— VORIS 28400 — | Entsorgung von Elektro-Altgeräten; Einstufung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung und Anzeige-, Genehmigungs- und Nachweispflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 4. | RdErl. v. 27. 8. 2001 (Nds. MBl. S. 733)
— VORIS 28500 00 00 00 056 — | Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen |
| 5. | RdErl. v. 20. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 494)
— VORIS 28800 — | Röntgenverordnung; Abgrenzung zwischen der Ärztlichen Stelle Niedersachsen/Bremen und der Zahnärztlichen Stelle Niedersachsen |

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | RdSchr. v. 16. 1. 2003 (Nds. MBl. S. 150)
— VORIS 21141 — | Richtlinien für die Gewährung von Hilfe gemäß § 72 BSHG i. V. m. § 3 Nds. AG BSHG |
|----|--|---|

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der Amazone-Stiftung**

Bek. d. MI v. 20. 11. 2008
 — RV OL 2.03-11741-09 (069) —

Mit Schreiben vom 28. 10. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 10. 2008 die Amazone-Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Hasbergen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten der Landwirtschaft und Landtechnik.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Amazone-Stiftung
 c/o Amazonen-Werk H. Dreyer GmbH & Co. KG
 Am Amazonenwerk 9—13
 49205 Hasbergen-Gaste.

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1213

Anerkennung der Ursachenstiftung

Bek. d. MI v. 20. 11. 2008
 — RV OL 2.03-11741-16 (059) —

Mit Schreiben vom 5. 11. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 27. 10. 2008 die Ursachenstiftung mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ehe und Familie sowie die Förderung der Wahrung der Schöpfung i. S. des Natur- und Umweltschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ursachenstiftung
 c/o Herrn Johannes Rahe
 Am Sauerbach 5
 49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1213

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Ausführung des § 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz**

Erl. d. MS v. 6. 11. 2008 — 202.12-38383/6-1 —
 — VORIS 21141 —

Die Beratungspauschale gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG vom 9. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 401) beträgt ab 1. 1. 2009 47 EUR je Beratung.

An das
 Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
 Nachrichtlich:
 An die
 Ärztekammer Niedersachsen
 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1213

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI (NBA-Richtlinie)

RdErl. d. MS v. 17. 11. 2008 — 104-43 590/55 —

— VORIS 83000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI, um eine wohnortnahe, flächendeckende sowie regional gleichmäßige Versorgung auszubauen und dauerhaft zu sichern. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Bei niedrigschwelligen Betreuungsangeboten werden im Rahmen der Erbringung von ehrenamtlichen Betreuungsleistungen die notwendigen Personal- und Sachausgaben gefördert, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen, der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer verbunden sind.

2.2 Bei Modellvorhaben werden alle im Rahmen der Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen projektbezogenen Ausgaben einschließlich der Ausgaben für eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung gefördert.

3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die Maßnahmen nach Nummer 2 durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Niedrigschwellige Betreuungsangebote können gefördert werden, wenn sie nach der Verordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b SGB XI (AnerkVO-SGB XI) als solche Angebote anerkannt worden sind.

4.2 Modellvorhaben können gefördert werden, wenn sie die Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen, insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige, zum Ziel haben. Im Rahmen der Modellförderung sollen insbesondere Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung der für demenzkranke Pflegebedürftige erforderlichen Hilfen in einzelnen Regionen erprobt werden. Dabei können auch stationäre Versorgungsangebote berücksichtigt werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat das geförderte Projekt wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen. Die Auswertung soll insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind, welche Auswirkungen sich auf die Qualität und die Ausgaben der Versorgung ergeben sowie eine Empfehlung zur möglichen weiteren Umsetzung enthalten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Der Zuschuss für niedrigschwellige Betreuungsangebote nach Nummer 2.1 beträgt:

5.2.1 für die Organisation und Koordination je Betreuungsgruppe mit mindestens drei betreuten Personen

- a) bei mindestens 44 Treffen im Jahr bis zu 2 000 EUR jährlich und
- b) bei mindestens 22 Treffen im Jahr bis zu 1 000 EUR jährlich,
- 5.2.2 für die Organisation und Koordination von Gruppen ehrenamtlicher Helferinnen oder Helfer für die Einzelbetreuung
- a) mit im Jahresdurchschnitt mindestens fünf pro Monat eingesetzten Helferinnen oder Helfern bis zu 1 000 EUR jährlich und
- b) je Helferin oder Helfer mit mindestens 20 Einsätzen im Jahr bis zu 100 EUR jährlich und
- 5.2.3 für die fachliche Anleitung, Schulung und Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer je Helferin oder Helfer in der Betreuungsgruppe oder in der Einzelbetreuung mit mindestens 10 Einsätzen im Jahr in dem niedrigschwelligen Betreuungsangebot bis zu 200 EUR jährlich.

Der Zuschuss nach Nummer 5.2 mindert sich um 50 v. H. des von den Nutzerinnen und Nutzern gezahlten Eigenbeitrages, soweit dieser zur Deckung der Ausgaben nach Nummer 2.1 beiträgt. Anderweitige Landesförderungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote werden auf den Zuschuss angerechnet.

5.3 Der Zuschuss für Modellvorhaben beträgt höchstens 50 v. H. der Ausgaben nach Nummer 2.2, die nach Abzug eines Eigenanteils und der Leistungen und Erstattungen Dritter als ungedeckte Ausgaben verbleiben. Leistungen und Erstattungen aus Mitteln der Arbeitsförderung oder der kommunalen Körperschaften gehören nicht zu den Leistungen und Erstattungen Dritter i. S. des Satzes 1. Modellvorhaben sollen nicht länger als drei Jahre gefördert werden.

5.4 Mittel der Arbeitsförderung oder der Kommunen sind auf die Landesförderung anzurechnen und mindern diese.

5.5 Die Höhe der Zuwendung kann in einzelnen Fällen geringer als 2 500 EUR sein.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Erstmalige Anträge auf Förderung für das laufende Jahr müssen der Bewilligungsbehörde schriftlich spätestens am 30. September des Jahres vorliegen. Anträge auf Fortsetzung der Förderung für das folgende Jahr sind bis zum 30. September des dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahres zu stellen.

Geht der Antrag später ein, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

6.4 Für anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote, die Ihre Arbeit schon vor Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgenommen haben, gilt eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns als erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

6.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat mitzuteilen, in welcher Höhe das niedrigschwellige Betreuungsangebot oder das Modellvorhaben aus Mitteln der Arbeitsförderung oder kommunaler Körperschaften gefördert wird, oder glaubhaft zu machen, dass sie oder er sich erfolglos um solche Mittel bemüht hat.

6.6 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderanträge im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Die Förderung eines niedrigschwelligen Betreuungsangebots oder eines Modellvorhabens durch das Land bildet zusammen mit der Förderung aus Mitteln der Arbeitsförderung und durch kommunale Körperschaften die Höhe der Förderung, die nach § 45 c Abs. 2 SGB XI für den Anteil

der Förderung aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung bestimmend ist. Die Zuwendung wird unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass nach § 45 c SGB XI in gleicher Höhe ein Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung gewährt wird.

6.7 Ein einfacher Verwendungsnachweis (Nummer 6.6 ANBest-P) wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen
die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen
den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. — Geschäftsstelle Berlin —

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1213

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)

RdErl. d. MS v. 17. 11. 2008 — 301.13-51 212 —

— VORIS 21130 00 00 07 017 —

Bezug: RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. v. 18. 12. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 34)
— VORIS 21130 00 00 07 017 —

Die Anlage zum Bezugserrlass erhält ab 1. 1. 2009 folgende Fassung:

„Anlage

Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

	Altersstufe (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamt- betrag (EUR)
I.	0 bis 5	473	220	693
II.	6 bis 11	547	220	767
III.	ab 12	628	220	848“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1214

F. Kultusministerium

Verwendung von Speckstein im Unterricht

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 21. 11. 2008
— 23.5-40 183/3 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. d. MK v. 4. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 13)
— VORIS 22410 —

1. Nach § 9 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung ist die durch einen Gefahrstoff bedingte Gefährdung der Gesundheit durch die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen

zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, sind Gefahrstoffe vorrangig zu substituieren.

Da eine sichere Identifizierung von Asbest in Speckstein problematisch ist und auch keine generelle Aussage getroffen werden kann, ob die Bearbeitung von Speckstein zu einer Gefährdung durch Asbest führt, ist in den niedersächsischen Schulen auf die Bearbeitung von Speckstein weiterhin zu verzichten.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

An die
Landesschulbehörde
öffentlichen Schulen

Nachrichtlich:
An die Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1214

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Änderung der Genehmigung des Hubschrauberlandeplatzes Klinikum Oldenburg

Bek. d. MW v. 20. 11. 2008 — 40-22.61.24 —

Bezug: Bek. v. 18. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 746)

Die NLSStBV hat am 17. 11. 2008 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage und in der Nacht am Klinikum Oldenburg geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Der Landeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen benutzt werden:

Drehflügler (Hubschrauber) bis zu einer Länge (über alles) von maximal 15 m und dem Westland Sea King S61.“

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1215

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation (Breitbandförderung Niedersachsen)

Erl. d. MW v. 1. 12. 2008 — 22-3074 —

— VORIS 20500 —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-GK zu § 44 LHO breitbandige elektronische Kommunikation.

Ziele der Förderung sind

- Ausbau und Nutzung breitbandiger Kommunikationsinfrastrukturen in unterversorgten Gebieten,
- Abbau von Disparitäten zur Verhinderung einer drohenden digitalen Spaltung der Gesellschaft,
- Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, verbunden mit einer Wettbewerbsverbesserung insbesondere des Mittelstandes,
- Technologische Weiterentwicklung von Breitbandnetzen,
- Stimulierung des Wirtschaftswachstums sowie Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwächeren Regionen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. Nr. L 411 S. 6; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. Nr. L 371 S. 1),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 210 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ – im Folgenden: RWB).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie. Die technische Bewertung erfolgt durch das Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen anhand der Qualitätsstandards.

2. Gegenstand der Förderung

Es können netzseitige Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden, die zur Einrichtung eines Breitbandzugangs oder für die Vorbereitungen dazu notwendig sind.

Förderfähig sind auch Ausgaben für Planungs- und Erschließungsaufwand.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können kommunale Gebietskörperschaften sowie Kommunalverbände nach § 71 Abs. 3 NGO in Niedersachsen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein, die ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Niedersachsen haben, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und deren Gesellschafterverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten (Erstempfänger).

3.2 Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-GK Nr. 12 zu § 44 LHO an ein gewerbliches Unternehmen (Letztempfänger) zur Durchführung der Infrastrukturmaßnahmen weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden Zuwendungen für Projekte gewährt, die der Schaffung oder Verbesserung eines Zugangs zu einer breitbandigen elektronischen Kommunikation in solchen Gebieten dienen, die wegen unzureichender kommerzieller Anreize unberücksichtigt geblieben sind.

4.2 Ein tragfähiges und nachhaltiges Betreiberkonzept, das auf die betriebsübliche Nutzungsdauer abstellt, muss nachgewiesen werden. Es soll den Wettbewerb anregen und zugleich einen kostendeckenden Betrieb der Infrastruktur ermöglichen.

4.3 Die Maßnahmen werden nach folgenden Qualitätskriterien bewertet:

- Einbettung des Vorhabens in eine regionale Strategie (Querschnittsziel Nachhaltige Stadtentwicklung)
- Auswirkungen der Breitbanderschließung auf die regionale Wirtschaftsentwicklung
- Regionale Partnerschaften bei der Erschließung des un(ter)-versorgten Bereiches (Bewertung der regionalen Partnerschaft hinsichtlich der Nachhaltigkeit)
- Regionale und geografische Besonderheiten

- Erwartete Anzahl neuer Breitbandanschlüsse
- Konkretisierungsgrad der Planung und des Ausbauvorhabens
- Kennzahlen zur Erschließungswirkung der eingesetzten Förderung
- Besonderheiten beim Betreiberkonzept
- Welche Dienste/Dienstleistungen bietet der Betreiber im Erschließungsgebiet?
- Leistungskennziffern der Breitbandversorgung (Nachhaltigkeitsfaktor)
- Qualität des Businessplans (für drei Jahre).

Die Gewichtung der Qualitätsstandards (Scoring-Modell) erfolgt in einem gesonderten Erl.

4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die mit EU-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die aus EFRE-Mitteln gewährte Zuwendung beträgt im Zielgebiet Konvergenz 75 v. H., im Zielgebiet RWB 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 EUR.

5.3 Zuwendungsfähig sind einmalige Ausgaben der Zuwendungsempfänger bis zur Höhe der in ursächlichem Zusammenhang mit der Einrichtung einer Breitbandzugangsmöglichkeit erforderlichen Investitionen des jeweiligen Netzbetreibers. Dies betrifft die in einem Netzbereich liegenden technischen Einrichtungen und Maßnahmen zwischen zentraler Vermittlungsstelle und Teilnehmer, im Fall von Funkübertragungstechniken von der Basisstation bis zum Teilnehmer.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Über die Förderung wird anbieter-, wettbewerbs-, technik- und nutzerneutral entschieden. Die Förderung muss gegenüber dem Zuwendungsempfänger mit der klaren Verpflichtung für einen offenen gleichberechtigten Zugang verbunden sein.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die VV/VV-GK Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK), Günther-Wagner-Allee 14, 30177 Hannover.

7.3 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweise werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.4 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EU (EFRE)-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1215

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Durchführungsbestimmungen und Hinweise zur Schweinepest-Verordnung

RdErl. d. ML v. 15. 8. 2008 – 203-42240/1-28 –

– VORIS 78510 –

Bezug: RdErl. v. 19. 7. 1989 (Nds. MBl. S. 771)
– VORIS 78510 00 00 30 003 –

Zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung i. d. F. vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3547) werden folgende Hinweise gegeben:

I. Allgemeines

1. Ein Erstaussbruch von Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest ist dem ML sofort zu berichten; ein Erstaussbruch ist immer durch geeignete Laboruntersuchungen abzusichern.

2. Presseberichte und Informationen für die sonstigen Medien sind mit dem ML abzustimmen; sie werden grundsätzlich durch das ML herausgegeben.

3. Die Anordnung der Tötung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des ML, soweit die Tötung nicht durch Rechtsvorschrift verbindlich vorgeschrieben und kein Ermessen eingeräumt ist.

4. Neben der nationalen Schweinepest-Verordnung sind die einschlägigen EG-Durchführungsvorschriften

– nach der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. 10. 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 316 S. 5, Nr. L 168 S. 58), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. 7. 2008 (ABl. EU Nr. L 219 S. 40), i. V. m. der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission vom 1. 2. 2002 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs mit Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 39 S. 71), geändert durch Entscheidung 2003/859/EG der Kommission vom 5. 12. 2003 (ABl. EU Nr. L 324 S. 55) und

– nach der Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. 6. 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 192 S. 27), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. 7. 2008 (ABl. EU Nr. L 219 S. 40), i. V. m. der Entscheidung 2003/422/EG der Kommission vom 26. 5. 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest (ABl. EU Nr. L 143 S. 35)

zu beachten, soweit sie Verwaltungsvorschriften enthalten, die für die Behörden verbindlich sind, weil sie keiner Umsetzung in nationales Recht bedürfen.

Auf die in den Diagnosehandbüchern enthaltenen Charakteristika der klassischen Schweinepest (KSP) sowie Afrikanischen Schweinepest (ASP) und Bedeutung der Differentialdiagnose, die Leitlinien für die Festlegung der Hauptkriterien für die Erkennung KSP- oder ASP-verdächtiger Betriebe, die Verfahrensvorschriften für Kontrollen und Stichprobenuntersuchungen, die allgemeinen Verfahrensvorschriften und Kri-

terien für die Entnahme und Beförderung von Proben, die Prinzipien und Verfahrensvorschriften für virologische bzw. serologische Untersuchungen und die Auswertung der Testergebnisse sowie die Mindestsicherheitsvorschriften für KSP- und ASP-Laboratorien wird hingewiesen.

4.1 Nach Artikel 22 und 23 der Richtlinie 2001/89/EG und Artikel 21 und 22 der Richtlinie 2002/60/EG sind Krisenpläne zu erstellen und es ist Sorge zu tragen, dass unverzüglich ein einsatzbereites Seuchenbekämpfungszentrum eingerichtet werden kann. Die Umsetzung dieser Vorgaben hat durch die Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu erfolgen. Auf den der Europäischen Kommission notifizierten und in das Tierseuchennachrichtensystem (TSN) eingestellten Bundesmaßnahmenkatalog (BMK) sowie das Tierseuchenbekämpfungshandbuch (TSBH) der Länder Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen und die §§ 78 b und 78 c des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. § 2 AGTierSG vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird hingewiesen. Die zuständigen Behörden haben die Krisenpläne und die Vorbereitungen für ein unverzüglich einsatzfähiges lokales Seuchenbekämpfungszentrum in das TSBH einzustellen und auf einem aktuellen Stand zu halten.

4.2 Über die Schulungen und Übungen nach Anhang VII Buchst. g der Richtlinie 2001/89/EG sowie nach Anhang VI Buchst. f der Richtlinie 2002/60/EG sind von der zuständigen Behörde Nachweise zu führen und die im Lauf eines Jahres durchgeführten Maßnahmen bis zum 15. Februar des Folgejahres zu berichten.

5. Die Verwendung von Speiseabfällen zur Verfütterung an Schweine war in der Speiseabfallverordnung vom 5. 11. 2004 (BGBl. I S. 2785) geregelt; die Zulassung der Verfütterung ist am 31. 10. 2006 ausgelaufen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

zu § 1

1.1 Bei einem Erstaussbruch von Schweinepest muss zur Sicherung der Diagnose immer eine Virusisolierung durchgeführt werden.

1.2 Es wird auf das Diagnosehandbuch nach der Entscheidung 2002/106/EG und den im TSN eingestellten epidemiologischen Ermittlungsbogen sowie das TSBH der Länder Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen verwiesen, in dem u. a. ein Vordruck zur klinischen Untersuchung zu finden ist.

1.3 Für Abklärungsuntersuchungen bezüglich der Differentialdiagnosen Border Disease und Bovine-Virusdiarrhoe wird auf Kapitel II Buchst. A des Diagnosehandbuchs hingewiesen.

2. Auch bei einem Erstaussbruch der Afrikanischen Schweinepest ist immer eine Virusisolierung durchzuführen. Es wird auf das Diagnosehandbuch nach der Entscheidung 2003/422/EG hingewiesen.

3. Die Untersuchungen auf Afrikanische Schweinepest sind zentral im Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Boddenblick 5 a, 17498 Insel Riems, durchzuführen. Geeignetes Untersuchungsmaterial (Milz, Leber, Lymphknoten) ist schnellstmöglich, ggf. durch Kurier, dem FLI – Insel Riems – zuzuleiten. Auf das Gefahrgutbeförderungsgesetz i. d. F. vom 29. 9. 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), und die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 24. 11. 2006 (BGBl. I S. 2683) wird hingewiesen.

4. Der Begriff „Gehege“ in Absatz 2 Nr. 1 ersetzt in Anlehnung an die Definition in Artikel 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/89/EG den früher verwendeten Begriff „Jagdatter“. Gehege mit Wildschweinebesatz, die kleiner als 25 Hektar sind, gelten als „Betriebe“ i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 1. Für diese Gehege gelten die Bestimmungen der §§ 4 ff.

Die Begriffe „alle Schweineställe oder sonstigen Standorte“ in Absatz 2 Nr. 1 umfassen auch Märkte, Ausstellungen mit Schweinen sowie Freilandhaltungen.

zu § 2

Impfungen gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest sind grundsätzlich verboten.

Bei Impfungen gegen die Schweinepest im Rahmen einer Notimpfung ist § 13 oder 14 b zu beachten.

zu § 3

Da aus Gründen der Seuchenbekämpfung weiterhin Vorsorgemaßnahmen getroffen werden müssen, wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt, Untersuchungen von Schweinen auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest anzuordnen, ohne dass in dem betreffenden Gebiet oder Betrieb ein konkreter Seuchenverdacht besteht oder ein Seuchenausbruch vorliegt.

Zu § 4

1. Bei der Feststellung des Schweinepestverdachts sind die Leitlinien für die Festlegung der Hauptkriterien für die Erkennung KSP-verdächtiger Betriebe nach Kapitel III des Diagnosehandbuchs nach der Entscheidung 2002/106/EG zu berücksichtigen.

Die Untersuchungen erfolgen unter Berücksichtigung des Kapitels IV des Diagnosehandbuchs.

Danach ist bei der Probenahme beispielhaft wie folgt zu verfahren:

a) Seuchenverdächtiger Betrieb mit toten oder moribunden Schweinen:

Mindestens fünf Schweine müssen einer pathologischen Untersuchung unterzogen werden, wobei insbesondere Schweine mit hohem Fieber, kürzlich verendete und Schweine mit eindeutigen Krankheitsanzeichen auszuwählen sind.

b) Blutproben im seuchenverdächtigen Betrieb (ausgenommen Zuchtsauenbetrieb):

Es sind mindestens so viele Schweine aus den unterschiedlichen Abteilungen zu untersuchen, dass mit einer Nachweiswahrscheinlichkeit von 95 v. H. eine Seroprävalenz von 10 v. H. festgestellt werden kann. Die Probenmenge ist dem epidemiologischen Schlüssel der **Anlage 5** zu entnehmen.

c) Blutproben im seuchenverdächtigen Zuchtsauenbetrieb:

Es sind mindestens so viele Zuchtsauen aus den unterschiedlichen Abteilungen zu untersuchen, dass mit einer Nachweissicherheit von 95 v. H. eine Seroprävalenz von 5 v. H. festgestellt werden kann.

d) Blutproben in einer seuchenverdächtigen Besamungsstation:

Es sind ausnahmslos von allen Ebern Blutproben zu untersuchen.

Dem epidemiologischen Schlüssel in Anlage 5 ist u. a. die Stichprobenmenge zu entnehmen, die in den Fällen zu den Buchstaben b und c zu entnehmen ist.

Beispiel:

Ein Mastschweinebetrieb mit 480 Tieren.

Nach N = 500 ergibt sich ein Stichprobenumfang von 28 Proben.

1.1 Die beprobten Schweine sind individuell und unverwechselbar zu kennzeichnen.

1.2 Gemäß Kapitel V Buchst. A Nr. 3 des Diagnosehandbuchs nach der Entscheidung 2002/106/EG dürfen weniger als acht Wochen alte Ferkel grundsätzlich nicht serologisch getestet werden.

In ungeimpften Betrieben gibt es keinen triftigen Grund dafür, junge Ferkel von der serologischen Überwachungsuntersuchung auf KSPV auszuschließen. Systemferkel können serologisch untersucht werden.

Die Proben werden umgehend an das jeweils zuständige Veterinärinstitut des LAVES weitergeleitet (siehe **Anlage 6**).

1.3 § 4 Abs. 1 sieht bereits dann im Grundsatz eine Anordnung der zuständigen Behörde zur Tötung und unschädlichen Beseitigung der Schweine des Verdachtsbetriebes vor, wenn das Ergebnis der klinischen, virologischen oder serologischen Untersuchung der Schweine im Falle des Verdachts auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest Anhaltspunkte für einen Seuchenausbruch ergeben haben.

§ 4 geht zum Teil über das EU-Recht hinaus. So sieht die Richtlinie 2001/89/EG in Artikel 4 Abs. 3 im Fall des Verdachts für die Tötung lediglich eine „Kann-Regelung“ vor. Die Erfahrungen der letzten Seuchenzüge haben aber gezeigt, dass eine Tötung bereits im Verdachtsfall zur frühzeitigen Verhinderung einer Seuchenausbreitung grundsätzlich notwendig ist.

Bei Seuchenverdacht ist grundsätzlich die Tötung mit Zustimmung des ML anzuordnen.

Ausnahmen von der Tötung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 sind nur mit Zustimmung des ML möglich.

1.4 Ergibt die serologische Untersuchung bei einem einzelnen Zuchtschwein kein eindeutig negatives Ergebnis hinsichtlich KSP/ASP, ist das betroffene Tier unverzüglich nachzuuntersuchen und der Bestand zu sperren. Gleichzeitig sind von allen noch nicht untersuchten Zuchttieren des Bestandes Blutproben zu entnehmen und auf KSP/ASP zu untersuchen. Die Probe des Tieres, bei dem bei der Erstuntersuchung kein eindeutig negatives Ergebnis ermittelt worden ist, ist im Probenbegleitformular als solche zu vermerken.

1.5 Der in § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 genannte „Zeitraum“ ist bei Schweinepest unter Berücksichtigung des Kapitels II des Diagnosehandbuchs nach der Entscheidung 2002/106/EG bzw. 2003/422/EG festzulegen und wird bei einem Erstausbruch von der Task Force Veterinärwesen des LAVES in Zusammenarbeit mit dem FLI in Wusterhausen bestimmt.

1.6 Die epidemiologischen Ermittlungen von Kontaktbetrieben umfassen Betriebe, die in den Verdachtsbetrieb geliefert haben und Betriebe, die von einem Verdachtsbetrieb beliefert wurden. Auf den in TSN eingestellten epidemiologischen Ermittlungsbogen wird hingewiesen.

2. Die Aufbewahrung der Tierkörper nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 hat in gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung geeigneten Kadavertonnen zu erfolgen. Das Vergraben ist kein Aufbewahren und folglich auch nicht statthaft.

Die Matten oder sonstigen saugfähigen Bodenaufgaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 sind mit einem wirksamen Desinfektionsmittel gemäß der Richtlinie zur Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen zu tränken und feucht zu halten.

Um den Eiweißfehler möglichst gering zu halten, sollten anstatt der Matten oder saugfähigen Bodenaufgaben Wannen mit Desinfektionsmitteln verwendet werden, da sich die Schmutzpartikel hier in geringerer Menge einlagern können.

3. Bei der Schadnager- und Insektenbekämpfung sind im Falle der Anordnung durch die zuständige Behörde die Empfehlungen des Fachdienstes Schädlingsbekämpfung des LAVES zu berücksichtigen. Zudem wird auf das TSBH Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

4. In § 4 Abs. 5 wird die zuständige Behörde ermächtigt, um den Verdachtsbetrieb eine zeitlich befristete Kontrollzone festzulegen, wenn die Seuchelage dieses erfordert. Da in der Verordnung kein „Verdachtssperbezirk“ mehr vorgesehen ist, hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Verdachtsbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Kontrollzone festzulegen.

Die Betriebe im 1 000 m Radius um den Verdachtsbetrieb sind sofort telefonisch vorab per Einzelverfügung zu sperren.

Die Schweine in der Kontrollzone sind klinisch zu untersuchen, dabei sind die Vorschriften nach Kapitel IV Buchst. D der Diagnosehandbücher nach der Entscheidung 2002/106/EG sowie der Entscheidung 2003/422/EG analog anzuwenden.

In der Kontrollzone gehaltene Schweine müssen klinisch auf Anzeichen für Schweinepest untersucht werden. Nur bei Vorliegen des Verdachts auf KSP in einem Betrieb ordnet die zuständige Behörde unverzüglich amtliche labordiagnostische Untersuchungsmaßnahmen an (u. a. virologische und serologische Untersuchung).

Zu § 5

Die öffentliche Bekanntmachung hat ortsüblich (in der Regel über die lokale Tageszeitung) zu erfolgen.

Eine öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten mündlich über den Rundfunk ist aufgrund § 41 des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes grundsätzlich möglich. Näheres ist dem TSBH Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (spezieller Teil der jeweiligen Tierseuche) zu entnehmen.

Auf § 30 TierSG wird hingewiesen.

Zu § 6

1. Nach amtlicher Feststellung der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb, wird der „Verdachtsbetrieb“ zum „Seuchenbetrieb“. Im Seuchenbetrieb gelten die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Pflichten des Tierhalters fort.

2. Im Fall des Ausbruchs der Schweinepest hat der beamtete Tierarzt den Schweinebestand nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchtsauen, Eber, Zuchteber und Mastschweine) aufzunehmen sowie Ermittlungen über Ausmaß und Verlauf der Seuche durchzuführen.

3. Sind in einem Bestand, für den der Ausbruch der Schweinepest amtlich festgestellt worden ist, innerhalb von 40 Tagen vor der Seuchenfeststellung Schweine aus anderen Beständen eingestellt worden, so hat der beamtete Tierarzt unverzüglich die für den Herkunftsort zuständige Veterinärbehörde fernmündlich zu unterrichten. Dabei sind die erforderlichen Angaben zu dem epidemiologischen Sachverhalt sowie folgende Einzelpunkte mitzuteilen:

- a) Anzahl und Kennzeichnung der eingestellten Tiere,
- b) Vorbesitzer der Tiere, ggf. Anschrift des beteiligten Viehhändlers/der beteiligten Viehhändler.

Zusätzlich sind die epidemiologischen Sachverhalte aufzuführen und unverzüglich per Fax an die für den Herkunftsort zuständige Veterinärbehörde zu senden. Eine Durchschrift oder Abschrift der Tatbestandsaufnahme erhält das LAVES. Bei Herkunftsorten außerhalb von Niedersachsen ist eine weitere Durchschrift oder Ablichtung an das ML weiterzuleiten. Bei Seuchenfeststellungen auf Entladerampen, Viehtransporten, Viehmärkten, Viehausstellungen oder Schlacht- und Viehhöfen ist entsprechend zu verfahren.

4. Die Herkunftsbestände sind unverzüglich nach Eingang der fernmündlichen Benachrichtigung amtstierärztlich zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist der Behörde, von der die Benachrichtigung stammt, mitzuteilen. Das LAVES ist unverzüglich zu unterrichten, wenn Herkunftsort und Seuchenfeststellungsort in verschiedenen Kommunen liegen.

5. Latent verseuchten Ferkelerzeugerbetrieben — einschließlich der Herdbuchzucht — kommt besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Ermittlungen nach der Ursache der Seuche in dem Bestand (§ 11 TierSG) ist ggf. von der Möglichkeit einer Untersuchung von Blutproben auf Schweinepestantikörper Gebrauch zu machen. Hierbei ist nach dem Diagnosehandbuch zu verfahren.

5.1 Die Tiere, von denen Blutproben entnommen werden, sind so zu kennzeichnen oder unterzubringen, dass ihre Identität sicher zu erkennen ist.

5.2 Für die Einsendungen sind möglichst Einweg-Kunststoffblutröhrchen sowie Befundlisten zu verwenden, die beim LAVES angefordert werden können.

5.3 Die Blutproben sind als Amtsaufgabe zu entnehmen und noch am Tage der Entnahme einzusenden.

6. Das FLI ist nach Anhang III der Richtlinie 2001/89/EG sowie nach Anhang IV der Richtlinie 2002/60/EG zuständig für die Koordinierung der Methoden zur Laboratoriumsdiagnose der Schweinepest.

7. Im Rahmen der sofortigen Tötung der Schweine im Seuchenbetrieb sind die Verfahrensvorschriften für Stichprobenuntersuchungen nach Kapitel IV Buchst. B der Diagnosehandbücher nach der Entscheidung 2002/106/EG sowie der Entscheidung 2003/422/EG zu beachten.

8. Im Fall eines Primärausbruchs ordnet die zuständige Behörde (der Landkreis/die kreisfreie Stadt) eine Genotypisierung des Erregerisolates der Schweine an. Die genommenen Proben werden zum zuständigen Veterinärinstitut geschickt. Nähere Anweisungen zur Entnahme und Beförderung der Proben werden im Diagnosehandbuch im Kapitel V gegeben.

9. Innerhalb 24 Stunden ab Bestätigung eines Primärherdes hat die Seuchenmeldung nach Anhang I der Richtlinie 2001/89/EG sowie der Richtlinie 2002/60/EG zu erfolgen.

10. Der Fahrzeugverkehr ist auf der Grundlage des § 11 e zu reglementieren.

Zu § 8

1. Von der Ermächtigung nach Absatz 1 darf entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 2001/89/EG sowie der Richtlinie 2002/60/EG nur zur Ausmästung der Schweine und nur mit Zustimmung des ML Gebrauch gemacht werden. In den Fällen, in denen die Kriterien für die Tötung eines Kontaktbetriebes nach Anhang V der Richtlinie 2001/89/EG erfüllt sind, scheidet eine Ausnahme grundsätzlich aus. Mit einem Antrag sind dem ML detaillierte Durchführungsbestimmungen vorzulegen, mit der die geforderten Garantien für die Tiergesundheit gegeben werden. Angesichts der Vorschriften in Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/89/EG sowie der Richtlinie 2002/60/EG wird das Fleisch dieser Tiere nicht frei gehandelt werden können.

2. Gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/89/EG sowie der Richtlinie 2002/60/EG kann die zuständige Behörde für Untersuchungseinrichtungen, Zoos, Wildparks oder vergleichbare Einrichtungen, in denen Schweine zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen gehalten werden, Ausnahmen von der Tötung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zulassen, wenn die klinische, serologische oder virologische Untersuchung negativ war und zudem hinsichtlich der Struktur der Einrichtung, der Haltung, Betreuung usw. bestimmte Voraussetzung und Vorkehrungen eingehalten werden.

Auf das TSBH Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

Von der Regelung ist nur sehr restriktiv und nur nach Zustimmung des ML Gebrauch zu machen. Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine Seuchenverbreitung verhindern.

Labordiagnostisch positiv getestete Schweine sind zu töten und unschädlich zu beseitigen.

2.1 Vom Aussterben bedrohte Schweinerassen sind in der Liste der vom Aussterben bedrohten Haustierrassen mit enthalten, die im TSBH Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen unter MKS aufrufbar ist.

2.2 Die Austauschprogramme unter Zoos, Wildparks und ähnlichen Einrichtungen sind für die betroffenen Tiere zu unterbinden. Eine Aufhebung dieser Maßnahme ist nur mit Zustimmung des ML möglich.

Zu § 11

1. Der Sperrbezirk wird durch eine AV festgelegt.

2. Grundsätzlich gilt im Sperrbezirk ein „Stand still“; Ausnahmen sind nur in den engen Grenzen des § 11 b zulässig. Das Verbringen von Schweinen aus dem Haltungsbetrieb ist im Fall der Schweinepest nach Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion für mindestens 30 Tage und im Fall der Afrikanischen Schweinepest für mindestens 40 Tage verboten.

3. Hinsichtlich des Umfangs der Probenahme in Betrieben nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 wird auf Kapitel IV des Diagnosehandbuchs i. V. m. Anlage 5 verwiesen.

Zu § 11 a

1. Grundsätzlich gilt im Beobachtungsgebiet ein „Stand still“; Ausnahmen sind nur in den engen Grenzen des § 11 b zulässig. Das Verbringen von Schweinen aus dem Haltungsbetrieb ist im Fall der Schweinepest nach Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion für mindestens 21 Tage verboten und im Fall der Afrikanischen Schweinepest für mindestens 30 Tage verboten.

2. Näheres zur serologischen und virologischen Untersuchung der Schweine in Betrieben, die im Beobachtungsgebiet liegen, und in denen Schweine verendet oder erkrankt sind, ist Kapitel IV des Diagnosehandbuchs i. V. mit Anlage 5 zu entnehmen.

Zu § 11 b

1. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind im Fall des § 11 b Abs. 1 Satz 3 und 4 nur mit Zustimmung des ML mög-

lich, Dazu sind dem ML die für die Prüfung notwendigen Unterlagen zu übersenden. Eine Ausnahme zur Verbringung in eine im Sperrbezirk gelegene Schlachtstätte bedarf der Zustimmung der Kommission der EG.

2. Im Genehmigungsverfahren nach § 11 b Abs. 1 Nrn. 1 und 3 zum Verbringen von Schweinen in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Veterinärbehörde ist deren Zustimmung einzuholen.

3. Die Genehmigungen sind schriftlich zu erteilen. Sie sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. Dabei sind die Einzelheiten zur klinischen Untersuchung und zur Probenahme für Ausnahmen für das Verbringen oder den Transport von Schweinen nach Kapitel IV Buchst. D des Diagnosehandbuchs aufzunehmen. Auf das TSBH Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Zu § 11 e

Der zuständigen Behörde bleibt unbenommen, bei Feststellung der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest, je nach Verlauf des Seuchengeschehens im Einzelfall auch weitergehende Maßnahmen zur Seuchentilgung zu treffen, wenn die in der Verordnung enthaltenen Schutzmaßnahmen allein nicht ausreichen. Grundsätzlich werden diese Maßnahmen über Landesverordnungen geregelt werden.

Zu § 12

1. Die Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine in Betrieben, in denen Tierkontakte stattgefunden haben, ist nach Zustimmung von der zuständigen Behörde anzuordnen.

2. Bei der Entscheidung zur Tötung und unschädlichen Beseitigung der Schweine in Betrieben, bei denen andere Kontakte als Tierkontakte stattgefunden haben, ist nach den Kriterien des Anhangs V der Richtlinie 2001/89/EG zu verfahren. Grundsätzlich soll die Tötung von Schweinen in Betrieben nach Zustimmung des ML angeordnet werden, die höchstens 500 m vom Seuchenherd entfernt liegen; in Gebieten mit sehr hoher Schweinedichte oder bei verschleppten Fällen ist die Entfernung auf bis zu 1 000 m zu vergrößern.

Zu § 13

§ 13 stellt klar, dass eine Impfung bei Hausschweinen ausschließlich im Rahmen der Notimpfung möglich ist und diese grundsätzlich nur noch mit Zustimmung der Kommission der EG durchführbar ist.

Um eine Seuchenausbreitung zu verhindern und eine schnellstmögliche Tilgung der Schweinepest zu erreichen ist gemäß den EG-Regelungen der Tötung und unschädlichen Beseitigung der betroffenen Schweinebestände der Vorzug zu geben.

Sollte sich die Schweinepest allerdings erheblich ausbreiten (insbesondere in Gebieten mit hoher Schweinedichte), kann eine Notimpfung zur Seuchenbekämpfung beantragt werden. In Anhang VI der Richtlinie 2001/89/EG sind die Kriterien, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, enthalten.

Im Übrigen wird auf den Maßnahmenkatalog „Notimpfplan-KSP“ im TSBH Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Hier sind auch Muster für einen Notimpfantrag (Bericht des Landkreises/der kreisfreien Stadt an das ML), der von der zuständigen Behörde auszufüllen ist und an das ML weitergeleitet werden muss, abgelegt. Der Antrag des ML wird durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die EG-Kommission zur Entscheidung weitergeleitet.

Zu § 14

Die Tötung von Schweinen im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet oder im Impfbereich kann auch angeordnet werden, ohne dass die Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest oder der Verdacht festgestellt wurde. Damit soll der Gefahr einer Seuchenausbreitung schnell und wirksam begegnet werden. Die Tötung muss aus Gründen der Seuchenbekämpfung, insbesondere zur schnellen Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich sein. Tötungsanordnungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des ML.

Zu § 14 a

Auf die Verfahrensvorschriften gemäß Kapitel IV Buchst. H der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung eines Diagnosehandbuches (2002/106/EG) — Verfahrensvorschriften für die serologische Überwachung und Stichprobenuntersuchung — sowie Kapitel V — Allgemeine Verfahrensvorschriften und Kriterien für Entnahme und Versand von Proben, für ASP: Diagnosehandbuch nach der Entscheidung 2003/422/EG — wird hingewiesen.

Die Festlegung, Änderung und Aufhebung eines gefährdeten Bezirks (synonym zu: „infiziertes Gebiet“ gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2001/89/EG) ist durch die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem ML ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die nachrichtliche Veröffentlichung im BAnz. wird von hier veranlasst.

Über die Anordnungen der §§ 14 a und 14 c hinaus führt die zuständige Behörde bei einem positiven Virusnachweis epidemiologische Erhebungen unter Verwendung des Erhebungsbogens der **Anlage 3** durch. Der Erhebungsbogen wird nach Abschluss der Ermittlungen unverzüglich an das LAVES weitergeleitet.

Die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen der Schweine nach Absatz 6 Nrn. 1 und 2 durch den Haustierarzt ist grundsätzlich ausreichend.

Der für den Empfangsbetrieb zuständigen Behörde ist ein bevorstehender Transport lediglich anzuzeigen.

Zu § 14 b

Die Einzelheiten zur Erstellung des Notimpfplans für Wildschweine sind dem TSBH Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

Zu § 14 c

1. Maßnahmen zur Abklärung von kritischen Laborbefunden bei den ein KSP/ASP-Verdacht nicht ausgeschlossen werden kann

Bei fraglichem Antikörper-, Antigen- oder Virusnachweis oder bei positivem Antikörpernachweis sind folgende Schritte zur Abklärung eines KSP/ASP-Verdachts durchzuführen:

1.1 Im Umkreis von ca. 5 km um den Erlegungsort werden für mindestens vier Wochen in jagdintensiven Phasen (im Allgemeinen in den Monaten Oktober bis Ende Januar) und mindestens acht Wochen in der übrigen, weniger jagdintensiven Zeit alle erlegten Stücke und jedes Stück Fallwild (auch Unfallwild) serologisch und virologisch untersucht. Dabei ist anzustreben, dass der jagdliche Eingriff vorrangig auf die Jugendklasse fällt (mindestens 50 v. H. Frischlinge, Überläufer und adulte Tiere möglichst im Verhältnis 3 : 1).

1.2 In dem den Erlegungsort umgebenden Aktionsgebiet der Wildschweine (als Orientierung gilt ein Radius von 10 bis 20 km) sind für ca. drei Monate alle erlegten Stücke serologisch zu untersuchen.

Die Untersuchung erfolgt entsprechend dem Untersuchungsregime nach **Anlage 4**.

2. Maßnahmen im gefährdeten Bezirk

Nach Festlegung des gefährdeten Bezirks ist in diesem jedes tote Wildschwein pathologisch-anatomisch, virologisch und serologisch auf Schweinepest zu untersuchen. Hierzu sind Blut- und Organproben von allen erlegten Wildschweinen und der gesamte ungeöffnete Tierkörper der verendet aufgefundenen einschließlich der unfalltoten Wildschweine zur Untersuchung einzusenden.

Die zuständige Behörde benennt oder beschafft eine genügende Anzahl von Wildsammel- oder Wildannahmestellen mit geeigneten Kühleinrichtungen.

Das Wild muss so lange in diesen Wildsammel- oder Wildannahmestellen verbleiben, bis das amtliche Untersuchungsergebnis vorliegt. Die eindeutige Zuordnung der Probenergebnisse zum Einzeltier muss jederzeit gegeben sein.

Es wird auf das TSBH Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Die beteiligten Jagdausübungsberechtigten und Jägerschaften/Hegeringe (auch Hegegemeinschaften) sind ausreichend zu informieren und ggf. zu schulen.

3. Maßnahmen in Risikogebieten und aufgrund von epidemiologischen Gesichtspunkten

3.1 Nach Ausweisung eines gefährdeten Bezirks und vor Durchführung von Maßnahmen eines Tilgungsplans gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2001/89/EG oder 2002/60/EG ist zu prüfen, ob ggf. in einer den gefährdeten Bezirk umgebenden Risikozone vorsorglich mindestens 30 v. H. aller erlegten Wildschweine (überwiegend Frischlinge) sowie alle Fallwildstücke virologisch und serologisch zu untersuchen sind. Die Breite dieser Risikozone bemisst sich vorrangig nach epidemiologischen Gesichtspunkten, sollte aber in der Regel 20 km nicht unterschreiten.

3.2 Die zuständige Behörde kann über die Regelungen nach den Nummern 1 bis 5 hinaus weitergehende Überwachungs- und seuchenprophylaktische Maßnahmen bei besonderen Gefährdungslagen und unter epidemiologischen Gesichtspunkten veranlassen.

Eine besondere Gefährdung kann insbesondere vorliegen

- a) in Gebieten mit überdurchschnittlich hohem Wildschweinbestand,
- b) in Gebieten mit biotopbedingten großräumigen Wanderbewegungen der Rotten,
- c) in Gebieten mit hoher Besatzdichte der Hausschweinehaltung,
- d) bei Freilandhaltungen,
- e) in der Umgebung von Mülldeponien und Schwarzwildgattern,
- f) an Transitstrecken und touristisch stark frequentierten Wildeinstandsgebieten (z. B. Camping-, Parkplätze usw.).

4. Überwachungsmaßnahmen nach Aufhebung des gefährdeten Bezirks

4.1 Im ersten Jahr sowie mindestens in den beiden Folgejahren nach Aufhebung des gefährdeten Bezirks sind in diesem Gebiet alle hier verendet aufgefundenen, alle vor dem Schuss oder beim Aufbrechen/Versorgen oder bei der Fleischschau auffälligen Wildschweine unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen Untersuchung auf Schweinepest zuzuleiten.

Darüber hinaus sind im ersten Jahr alle erlegten Wildschweine aller Altersklassen entsprechend Artikel 16 Abs. 3 Buchst. q der Richtlinie 2001/89/EG bzw. Artikel 16 Abs. 3 Buchst. m der Richtlinie 2002/60/EG virologisch zu untersuchen.

4.2 Im zweiten Jahr nach Aufhebung des gefährdeten Bezirks sind mindestens 60 erlegte Frischlinge älter als sechs Monate der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuzuleiten.

4.3 Im dritten Jahr nach Aufhebung des gefährdeten Bezirks sind erlegte Frischlinge älter sechs Monate sowie erlegte Überläufer (1 bis 2 Jahre) der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur serologischen Untersuchung zuzuleiten. Insgesamt müssen mindestens 60 Stücke Schwarzwild untersucht werden.

Die Maßnahmen zu den Nummern 4.1 bis 4.3 beziehen sich jeweils auf das Gebiet des aufgehobenen gefährdeten Bezirks.

Die genannten Fristen beginnen mit dem ersten Tag des auf den Aufhebungstermin folgenden Monats.

Die genannten Maßnahmen sind ebenso geeignet für die Überwachung von Schwarzwild in Gebieten, in denen die orale Immunisierung (OIS) beendet wurde.

Ist die Abschusszahl in den genannten Altersklassen pro Landkreis geringer, sind möglichst alle Wildschweine älter als sechs Monate bis zum Alter von 24 Monaten serologisch zu untersuchen.

5. Untersuchungsregime**5.1 Untersuchungseinrichtung**

Die Untersuchungen sind im LAVES durchführen zu lassen.

5.2 Probenahme, Probenkennzeichnung, Probeneinsendung und Untersuchungsregime

Jede Probe ist vom Probenehmer eindeutig zu kennzeichnen und zusammen mit dem dazugehörigen Probenbegleitschein gemäß **Anlage 1** dem zuständigen Veterinäramt umgehend zuzuleiten. Die Anlieferung sollte mit der Abgabe der Trichinenprobe gekoppelt werden, sofern keine anderen Regelungen, z. B. für Wildsammelstellen, getroffen werden.

Bei der Entnahme, Kennzeichnung und Einsendung von Blut- und Organproben sind die Hinweise der **Anlage 2** zu beachten.

Die zuständige Behörde kennzeichnet jede Probe mit einer ID auf dem Probenbegleitschein. Diese ID setzt sich zusammen aus der Jahresangabe, der für die Region/den Landkreis/die kreisfreie Stadt vorgesehenen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Schlüsselverzeichnis sowie einer fortlaufenden dreistelligen Nummer.

Probe und vollständiger Probenbegleitschein sind dann dem zuständigen Untersuchungsinstitut des LAVES zuzuleiten.

Die Untersuchung von Proben ohne ausreichend ausgefüllten Probenbegleitschein kann das LAVES zurückweisen.

Das Untersuchungsregime wird nach den in Anlage 4 beschriebenen Grundsätzen in Verbindung mit den Diagnosehandbüchern nach der Entscheidung 2002/106/EG oder der Entscheidung 2003/422/EG durchgeführt.

Zu § 23

Es wird auf das TSBH Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Zu den §§ 24, 24 a und 24 b

Auf Kapitel IV des KSP- sowie des ASP Diagnosehandbuchs i. V. m. Anlage 6 wird verwiesen.

Die Anzahl der Schweine, die im Rahmen einer Teilbelegung in Freilandhaltung eingestellt werden müssen, ist nicht festgelegt.

Nach Artikel IV Buchst. E erster Spiegelstrich des Diagnosehandbuchs sollten es mindestens so viele Schweine sein, dass für jede Untereinheit, sofern es solche gibt, mit 95-prozentiger Wahrscheinlichkeit eine KSPV-Prävalenz von 10 v. H. zu erkennen wäre (Anzahl einzustellender Sentinelferkel — siehe Anlage 5 —)

III. Monitoringprogramme

1. Risikoorientiertes Schweinepest-Screening bei Hausschweinen

Es wird ein risikoorientiertes Schweinepest-Screening bei den Hausschweinen nach einem vom LAVES zu erstellenden Plan durchgeführt, der nach Zustimmung des ML vom LAVES jährlich bekannt geben wird, wobei folgende Risikogruppen schwerpunktmäßig zu berücksichtigen sind:

- a) Freilandhaltungen,
- b) Systemferkelbetriebe (Babyferkelbetriebe),
- c) Jungsau- und Aufzuchtbetriebe/Eberzuchtbetriebe,
- d) Kleinsthalter/Hobbyhalter,
- e) Betriebe mit hoher Zukaufsrate aus unterschiedlichen Herkunftsbetrieben.

Der Plan ist jährlich zu überprüfen.

Neben ca. 200 Kleinstbetrieben, die nur der Anlage 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung unterfallen und ≤ 3 Sauen und/oder ≤ 20 Mastschweine halten, sind ca. 300 sonstige Betriebe einzubeziehen.

Die Auswahl der zu beprobenden Betriebe erfolgt durch die kommunalen Veterinärbehörden, die Untersuchung im LAVES. Für die Probeneinsendung sind die vom LAVES vorgegebenen Probeneinsendungsformulare zu nutzen.

Im Rahmen des Schweinepest-Screenings sind auch Proben von in der Schlacht- und Fleischuntersuchung auffälligen Schweinen zu untersuchen.

Dazu sind die in den Schlachtbetrieben tätigen Tierärzte von der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde aufzufordern, von insbesondere durch Petechien oder blutige Lymphknoten auffälligen Schweinen Organproben an die Veterinärinstitute des LAVES in Hannover oder Oldenburg einzusenden. Bevorzugt einzusendende Organproben sind Milz und ggf. Niere.

Ferner sind auch Organproben von allen „Sektionsschweinen“ sowie Proben von Schweinen bei Aborten im Schweinepest-Screening zu untersuchen. Zur Untersuchung auf KSP geeignete Proben sind an die Veterinärinstitute des LAVES in Oldenburg oder Hannover einzusenden. Das LAVES hat die nicht-staatlichen Einrichtungen, die Sektionen oder Untersuchungen von Aborten durchführen, um Unterstützung zu bitten.

Das LAVES erstattet jährlich zum 15. Februar des Folgejahres Bericht.

2. Monitoring zur Schweinepest bei Wildschweinen

Zum Schutz des Haus- und Wildschweinbestandes, zur Vermeidung hoher volks- und betriebswirtschaftlicher Verluste sowie aus Gründen des Tierschutzes sind Maßnahmen zu veranlassen, die ein frühzeitiges Erkennen und die Verhinderung der Ausbreitung der Klassischen- und Afrikanischen Schweinepest im Wildbestand ermöglichen.

Seit August 2004 ist Niedersachsen als frei von Schweinepest bei Wildschweinen anzusehen. Zur fortlaufenden Bestätigung der Seuchenfreiheit aber auch als Früherkennungsbzw. Frühwarnsystem ist daher ein landesweites Monitoring erforderlich und fortlaufend durchzuführen:

- a) Jedes Stück Fallwild, dessen Todesursache nicht eindeutig zu klären ist, auch Unfallwild, wenn dieses ungewöhnlich häufig anfällt sowie jedes vor dem Schuss auffällige Stück (krank, stark abgekommen, verhaltensgestört, unterentwickelte Frischlinge u. Ä.) und alle Stücke, die beim Aufbrechen/Versorgen oder bei der Fleischuntersuchung Merkmale zeigen, die einen KSP/ASP-Verdacht nicht ausschließen lassen, sind virologisch und serologisch zu untersuchen.
- b) Von den als gesund erlegten Wildschweinen sind mindestens so viele verwertbare Blutproben einzusenden, dass mit einer Nachweissicherheit von 95 v. H. eine Seroprävalenz von 5 v. H. festgestellt werden kann. Entsprechend sind in jedem Landkreis mindestens 60 Wildschweine pro Jahr bzw. bei weniger als 80 erlegten Stücken/Jahr mindestens 75 v. H. der Stücke verwertbar zu beproben. Die Proben werden auf Antikörper gegen das Schweinepestvirus untersucht. Sie sind flächendeckend und repräsentativ für den Wildschweinbestand über das Jahr verteilt zu entnehmen und sollen alle Altersklassen mit einem Schwerpunkt in der Jugendklasse erfassen.
- c) Von den beprobten Stücken sind mindestens Angaben zu erfassen über die Altersklasse, das ungefähre Gewicht, den Erlegungsart/-revier, die Gemeinde sowie dem Datum der Probenahme.

Bei Verdacht auf Schweinepest bzw. bei Bestätigung der Ausbruchs sind zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung und zur Überwachung der Schweinepest bei Wildschweinen unter Beachtung der Diagnosehandbücher Untersuchungen durchzuführen.

Die dafür notwendigen Untersuchungen sind im LAVES durchführen zu lassen.

Das LAVES erstattet jährlich zum 15. Februar des Folgejahres Bericht.

IV. Anpassung der Durchführungsbestimmungen und Hinweise zur Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest

Das LAVES hat unter Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte die vorgenannten Durchführungsbestimmungen und Hinweise einschließlich der Monitoringprogramme zu aktualisieren, der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen und nach Zustimmung des ML in das TSBH einzustellen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl tritt am 1. 9. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Niedersächsische Tierseuchenkasse

Anlage 2**Allgemeine Hinweise
für Jäger zur Probenahme bei Wildschweinen****1. Blutproben**

Für die Entnahme sind ausschließlich Blutröhrchen zu verwenden, die ein gerinnungshemmendes Mittel (EDTA) enthalten. Die Probe ist unmittelbar beim Aufbruch aus der Kammer (Brusthöhle) oder dem Herzen zu entnehmen. Verunreinigungen (Mageninhalt, Wasser usw.) sind zu vermeiden. Auf das Probenröhrchen ist die Verschlusskappe aufzusetzen, der Röhrcheninhalt ist durch 2- bis 3-maliges Schwenken gut zu mischen. Das Blut sollte beim Transport möglichst wenig geschüttelt werden und aufrecht stehen. Wenn keine direkte Einlieferung erfolgt, muss die Probe bis zur Einsendung unbedingt bei Kühlschranktemperaturen (+ 4 bis 8° C) aufbewahrt werden. Die Probe darf unter keinen Umständen eingefroren werden!

2. Organproben:

Geeignet sind:

- Rachenmandel (Tonsille);
- Milz (mindestens 1/3 des Organs);
- Niere (1/4 einer Niere) und
- Ileum (hinterer Teil des Dünndarms)
- mindestens 2 Lymphknoten (Rachen-, Mandibular- oder Darmlymphknoten);

Besonders wichtig sind die Rachenmandeln. Sie sitzen seitlich, oberhalb des Drosselknopfdeckels. Das Gewebe ist fest, blass und weist eine großporige, glattglänzende Oberfläche auf. Die Organproben sind möglichst in Plastiktütchen zu verpacken.

Die Proben sind schnellstmöglich bei + 4 bis 8 °C und innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Veterinäramt anzuliefern und von dort dem LAVES zuzuleiten. Wenn die Anlieferung später erfolgt (z. B. am Wochenende), müssen die Organproben gekühlt oder besser tiefgefroren gelagert werden.

Achtung: Niemals die dazugehörige Blutprobe mit einfrieren!

3. Probenkennzeichnung und Probenbegleitschein:

Jede Probe (Blut- und Organprobe) ist eindeutig zu kennzeichnen und zusammen mit dem dazugehörigen vollständig ausgefüllten Probenbegleitschein (Anlage 1) dem zuständigen Veterinäramt zuzuleiten. Der Probenbegleitschein ist in eine gesonderte Plastiktüte zu verpacken, damit er leserlich bleibt und nicht verschmutzt wird. Proben mit unvollständigen oder unleserlichen Begleitscheinen werden nicht untersucht!

Sinnvollerweise sollte diese Probenanlieferung mit der Abgabe der Proben zur Trichinenuntersuchung gekoppelt werden.

**Präventive epidemiologische Erhebungen
bei Schweinepest verdächtigen und positiven Wildschweinbefunden ¹⁾**

(Kopie bitte als e-mail an LAVES oder als Telefax, senden!)

Untersuchungsbefund vom: _____ Eingangslabor-Nr.: _____

1. Genaue Angaben zu untersuchten Wildschweinen

Alter	Geschlecht		Gewicht (kg)	Beobachtete klinische Symptome (gesund, krank, abnormes Verhalten usw.)
	m	w		
Frischling	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Überläufer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Adult	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Erlegungsort: Kreis: PLZ:

Revierförsterei: ehemalige
Gebietsbezeichnung:

2. Umgebungsepidemiologie (10-km-Radius)

2.1 Biotop am Erlegungsort:
(Wald, Wiese usw.)

2.2 Gülle- und Dungausbringung: nein/ ja
Erläuterung:

2.3 Wilde Müllkippen/-
deponien/Kompostierungsanlagen: nein/ ja
Erläuterung:

2.4 Ergebnisse der Wilderhebungen:
(Unfall-, Fall- und krankes Wild)

2.5 Schweinebestand im Umkreis²⁾: nein/ ja
Erläuterung:

Anschrift (Straße, Ort, PLZ):

Kontrolle des Bestandes am: Ergebnis:
labordiagnostische Maßnahmen: Welche:
 nein/ ja

Datum der Probenahme:.....

2.6 Sonstige Beobachtungen:

3. Kontaktepide miologie

3.1 Erleger:

Name, Vorname:

Anschrift (Straße, Ort, PLZ):
.....
.....

Kontakt zu Hausschweinen durch (bitte angeben):

Datum des letzten Kontakts

Beruf/Tätigkeit: nein
..... ja

Nebentätigkeit mit Hausschweinkontakt: nein
..... ja

Kontaktbestand ²⁾ Standort:
Anschrift (Straße, Ort, PLZ):
.....
.....

Bestandsgröße: Sauen: Ferkel: Mastschweine:

Nutzungsrichtung: Mast Zucht Zucht + Mast

Kontrolle des Bestandes am: Ergebnis:

labordiagnostische Maßnahmen: Welche:
 nein/ ja

Datum der Probenahme:

3.2 Verbleib des Aufbruchs des Wildschweins

Wer hat das Stück aufgebrochen?

Erleger

andere Person

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Ort, PLZ):
.....
.....

Wie ist der Transport vom Erlegungsort zur Wildsammelstelle erfolgt?
.....

Erfolgte Fahrzeug-/Transportmitteldesinfektion? nein/ ja

womit:

Verbleib des Aufbruchs:

Wurden gleichzeitig andere Stücke aufgebrochen? nein/ ja

Verbleib der Kontaktstücke:

3.3 Fleisch-/Trichinenuntersuchung

wann: wo: durch wen:

Verbleib der Trichinenrestproben:

Hat der Untersucher Kontakte zu Schweinehaltern? nein/ ja

Kontaktbestand ²⁾ Standort:

Anschrift (Straße, Ort, PLZ):

.....
.....

3.4 Verbleib des Wildbrets

Verbleib des positiven Stücks: TBA Verwertung Erläuterung:

Hatte das erlegte positive Stück nein

Kontakt zu anderen ja

Tierkörpern?

Verbleib der Kontaktstücke:

4. Zusätzliche Bemerkungen

.....
.....
.....
.....

Datum		Name in Blockschrift/Unterschrift

1) Bitte vollständig ausfüllen! Nicht Zutreffendes streichen und/oder Zutreffendes ankreuzen!
Bei verdächtigen Laborbefunden sind immer die Labornummern mit anzugeben.

2) Bei mehreren Angaben bitte auf gesondertem Blatt nach vorgegebenem Muster aufführen!

Untersuchungsregime auf klassische Schweinepest bei Wildschweinen**1. Blutproben****1.1 Allgemeine Hinweise:**

Alle entnommenen Blutproben werden mit dem ELISA auf Antikörper gegen das Virus der Schweinepest untersucht. Diese Blutproben eignen sich auch für die Untersuchung in der PCR, im Antigen-ELISA sowie für die Virusanzüchtung in der Zellkultur.

1.2 Abklärungsuntersuchungen bei serologisch positiven bzw. fraglichen Untersuchungsergebnissen im Antikörper-ELISA Monitoringgebiet (KSP/ASP frei):

Untersuchung mittels PCR. Bei positiven PCR-Ergebnissen Einleitung der Virusanzüchtung in der Zellkultur.

Überwachungsgebiet (ehemals gefährdeter Bezirk bzw. ehemaliges Impfgebiet):

Bei über 4 Monate alten Frischlingen erfolgt die Untersuchung mittels PCR. Bei positiven PCR-Ergebnissen Einleitung der Virusanzüchtung in der Zellkultur.

Hinweis:

Sind gleichzeitig Organproben vorhanden, erfolgt an diesen die PCR. Bei positivem PCR-Ergebnis wird die Virusanzüchtung in der Zellkultur eingeleitet sowie der IFT an den Tonsillen durchgeführt.

2. Organproben

Alle Proben werden zur Abklärung des Schweinepest-Verdachts mittels PCR und durch Virusanzüchtung in der Zellkultur

untersucht (Primärausbruch). Bei Sekundärausbrüchen kann ggf. auf die Virusanzüchtung in der Zellkultur verzichtet werden. Die Anwendung des Antigen-ELISA erfolgt nur bei Tieren mit klinisch verdächtigen Schweinepestsymptomen, da die Untersuchung nur bei solchen Tieren sinnvoll ist.

3. Tierkörper

Jeder Tierkörper wird pathologisch-anatomisch, histologisch (Zentralnervensystem) und immunhistologisch (IIFT am Kryoschnitt) auf Schweinepest untersucht. In jedem Falle erfolgt die virologische Untersuchung mittels Zellkultur (Anzüchtung und 2 Passagen). Durch die Anwendung der PCR kann der Seuchenverdacht frühzeitig verstärkt werden. Auf eine Virusanzüchtung in der Zellkultur kann ggf. bei Sekundärausbrüchen verzichtet werden.

4. Befundmitteilung

Die Befundmitteilung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Untersuchungen. Fragliche und positive Ergebnisse im Antikörper-ELISA, direkte Erregernachweise (Virus-, Antigen-, Genomnachweise in der Zellkultur, IFT, PCR) und für Schweinepest spezifische pathologisch-anatomische und histologische Ergebnisse werden **per Sofortbefund** den zuständigen Behörden unverzüglich übermittelt.

Wenn Zusatzuntersuchungen (Passagen, PCR) eingeleitet werden, wird darauf hingewiesen und das Abschlussergebnis mitgeteilt.

Anlage 5**Epidemiologischer Schlüssel**

	Alle Betriebe außer Zuchtsauenbetriebe	Zuchtsauenbetriebe bzw. Anzahl Wildschweine
N = Anzahl Schweine/Betrieb Bei Wildschweinen: Größe der Population im Sommer	Seroprävalenz 10 v. H.	Seroprävalenz 5 v. H.
10	10	10
20	16	19
30	19	26
40	21	31
50	22	35
60	23	38
70	24	40
80	24	42
90	25	43
100	25	45
120	26	47
140	26	48
160	27	49
180	27	50
200	27	51
250	27	53
300	28	54
350	28	54
400	28	55
450	28	55
500	28	56
600	28	56
700	28	57
800	28	57
900	28	57
1000	29	57
1200	29	57
ab 1400	29	58

Anlage 6

Veterinärinstitut Hannover Eintrachtweg 17 30173 Hannover	Veterinärinstitut Oldenburg Philosophenweg 38 26121 Oldenburg
Landkreis/kreisfreie Stadt	Landkreis/kreisfreie Stadt
DH	CUX
HM	WL
HI	STD
HOL	OHZ
H (Stadt und Region)	ROW
NI	Stadt DEL
SHG	Stadt EMD
CE	Stadt OL
DAN	LK OL
LG	Stadt OS
SFA	LK OS
UE	Stadt WHV
VER	WST
GF	AUR
GS	CLP
NOM	EL
PE	FRI
BS	NOH
GÖ	LER
HE	VEC
OHA	BRA
WF	WTM
WOB	

**Tierschutz;
Anforderungen an die Straußenhaltung**

RdErl. d. ML v. 12. 11. 2008 — 204.1-42507/86-12 —

— VORIS 78530 —

Bezug: a) RdErl. v. 8. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 883)
— VORIS 78530 —
b) RdErl. v. 18. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 193)
— VORIS 78530 —

1. Zur Sicherstellung einer den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechenden Straußenhaltung sind nach dem Urteil des BVerfG vom 6. 7. 1999 zur Legehennenhaltung — 2 BvF 3/90 — die „Empfehlungen für die Haltung von Straußenvögeln (Strauße, Emus und Nandus)“ des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, angenommen am 22. 4. 1997, als verbindliche Grundlage für die tier-schutzfachliche Beurteilung von Straußenhaltungen heranzuziehen. Dabei sind für Neu- und Umbauten die in den Empfehlungen des Europarates vorgegebenen Stall- und Gehegegrößen heranzuziehen (**Anlage 1**).

Das im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellte Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. 6. 1994, ergänzt im September 1996 (**Anlage 2**), kann weiterhin in den Punkten Anwendung finden, die die o. a. Empfehlungen präzisieren oder konkretisieren. Die in diesem Gutachten genannten Anforderungen sind allerdings aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen in den nachfolgenden Punkten anzupassen bzw. zu ergänzen:

Zu Nummer 1.2 (Gehege)

Einfriedung

Es ist sicherzustellen, dass bei Straußen keine durch die Umzäunung bedingten Verletzungen auftreten können. Abweichend vom Gutachten des Bundesministeriums haben sich in der Praxis großmaschige Zäune (Maschenweite deutlich größer als der Straußenkopf) bewährt, durch die Strauße ihren Kopf verletzungsfrei durchstecken und zurückziehen können. Andernfalls muss die Maschengröße so klein gewählt werden, dass die auf unvorhersehbare oder unbekannte Umgebungsveränderungen und Störungen empfindlich reagierenden Strauße ihren Kopf nicht hindurchstecken können. Sehr kleine Maschen bergen die Gefahr von Zehenverletzungen.

Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen

Die Straußenhaltung ist nur auf Flächen möglich, auf denen auch bei häufigem Niederschlag keine stauende Nässe entsteht. Der Boden muss so beschaffen sein, dass er ganzjährig rutschfest und trittsicher bleibt und sich kein Morast bildet. Andernfalls ist durch Trockenlegung der Flächen sicherzustellen, dass die Tiere nicht auf schlammigem Boden gehalten werden. Häufig begangene Bereiche (insbesondere vor dem Stall, entlang des Zauns usw.) sind z. B. mit Kies oder Sand aufzuschütten. Alternativ zur Trockenlegung kann auch ein rechtzeitiger Umtrieb von Jungtieren erfolgen; aufgrund des Territorialverhaltens ist das Umtreiben erwachsener Strauße jedoch nicht zu empfehlen. Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Grasnarbe möglichst ganzjährig erhalten bleibt (z. B. Weidemanagement, Belegdichte, saisonal angepasste Zufütterung).

Für Strauße ist ein Sandbad zur Gefiederpflege von mindestens 6,25 m² (Seitenlänge mindestens je 2,50 m bzw. Radius mindestens 1,40 m) unerlässlich, damit mindestens drei Tiere zeitgleich das Sandbad nutzen können. Es muss für die Tiere jederzeit nutzbar sein sowie trocken und hygienisch einwandfrei gehalten werden; dies kann in der Regel nur durch eine Überdachung sichergestellt werden. Das Substrat des Sandbades muss mindestens 20 cm aufgeschüttet sein.

Strauße benötigen einen Sonnenschutz im Sommer, dessen Fläche so bemessen sein muss, dass alle Tiere den Bereich gleichzeitig aufsuchen können. Dabei ist von einer Mindestfläche von 1 m²/Tier — empfohlen werden 1,5 m²/Tier — auszugehen.

Sofern genügend Stallfläche zur Verfügung steht, kann auf einen zusätzlichen überdachten Nistplatz verzichtet werden, da die Mehrzahl der Tiere das Nest im Stall einrichtet.

Zu Nummer 1.3 (Stall)

Nach neueren Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass eine Stallheizung für adulte Strauße eher nachteilig ist, da sie Atemwegserkrankungen Vorschub leistet. Eine Stallheizung kann lediglich in der Aufzucht erforderlich sein. Bei Küken hat sich ferner der Einsatz von Wärmelampen bewährt.

Die Straußenhaltung ist ausschließlich als ganzjährige Offenstallhaltung zu betreiben, da Strauße natürliches Sonnenlicht für die Vitamin-D-Synthese benötigen.

Zu Nummer 2 (Maßnahmen bei Kälte und Nässe)

Strauße müssen grundsätzlich jederzeit Zugang zur gesamten Weidefläche haben. Dabei sollten die Ausgänge der Stallungen zur Weide zeigen.

Der Gehegeboden muss jederzeit rutschfest und trittsicher sein, damit sich die Tiere ausreichend bewegen können. Die Nutzbarkeit des Geheges darf weder durch Morast noch durch Schnee- oder Eisglätte längerfristig eingeschränkt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Boden- und Witterungsverhältnisse vor Ort diese Anforderungen ganzjährig erfüllen. Wo durch Drainage und/oder Befestigungsmaßnahmen die erforderlichen Bodenverhältnisse nicht sichergestellt werden können, sollten keine Strauße gehalten werden. Andernfalls ist ein überdachtes Trockengehege von ca. 500 m² zur Verfügung zu stellen. Sofern eine ausreichend große Stallung (ausgediente Reithalle, ehemalige Scheune usw.) vorhanden ist, kann diese als überdachtes Trockengehege gelten. Aufgrund der in Niedersachsen vorherrschenden Witterungsverhältnisse wird nach derzeitigem Kenntnisstand in aller Regel ein überdachtes Trockengehege erforderlich sein*).

Aufgrund der Forderung nach jederzeitigem Zugang zur Weidefläche erübrigt sich die Einrichtung eines Vorhofes bzw. Vorgeheges.

Zu Nummer 3 (Fütterung)

Der überwiegende Teil der täglichen Futtermittellieferung soll aus dem Weideaufwuchs bestehen. Adulte Tiere sollen ihren Rohfaserbedarf über den täglichen Weidegang decken können. Auch Jungtieren sollte möglichst ab der dritten Lebenswoche Grünfütterung angeboten werden.

Um eine ausreichende Kalkversorgung sicherzustellen, müssen Grit oder andere geeignete Materialien zur Verfügung stehen. Zur Zerkleinerung des Futters im Muskelmagen müssen die Tiere entsprechend ihrer Größe schon vom Kükenalter an die Möglichkeit zur Aufnahme von Steinen haben. Die Größe der Steine sollte je nach Alter der Tiere etwa der halben Krallengröße entsprechen.

Zu Nummer 6 (Umgang mit den Straußen)

Die erforderliche Sachkunde ist wesentliches Element einer erfolgreichen Tierhaltung. Der Sachkundenachweis des Artgerecht e. V., Berufsverband Deutsche Straußenzucht, ist ebenso wie der vom Bundesverband Deutscher Straußenzüchter e. V. angebotene Sachkundelehrgang durch das Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg bundesweit als gleichwertig mit einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde i. S. der Nummer 12.2.2.4 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) vom 9. 2. 2000 (BAnz. Nr. 36 a vom 22. 2. 2000) anerkannt.

*) Während der Dissertation „Untersuchungen zum Verhalten und der Haltung von Afrikanischen Straußen (*struthio camelus*) unter deutschen Klimabedingungen“ von Frau Anja-Christin Schulz, Institut für Tierschutz, Verhaltenskunde und Tierhygiene der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, zufolge ein Trockengehege entbehrlich sei, weist das vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales im Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Hubert Lückner, Zoo Consultant Dresden, darauf hin, dass die von Frau Schulz in einem(!) Betrieb im Oberrheingraben unter günstigen klimatischen Bedingungen gemachten Ergebnisse nicht auf die kommerzielle Straußenhaltung in den norddeutschen Bundesländern mit den dort herrschenden Witterungsverhältnissen übertragen werden können.

Es empfiehlt sich, dass ein aufgrund von § 11 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes zu führendes Bestandsbuch neben der Erfassung von Zu- und Abgängen auch Angaben über Abgangsursachen sowie Brut- und Aufzuchtergebnisse enthält.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft. Die Bezugerlasse treten mit Ablauf des 30. 11. 2008 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
den Zweckverband Jade-Weser

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1228

Anlage 1

	Europarat 1997				BMELV-Gutachten 1996			
	Stallgröße		Gehegegröße		Stallgröße		Gehegegröße	
	m ² /Vogel	Mindestfläche m ²						
Strauße Ad	10	30	2 000/3 (+ 200/800)	1 000	8	16	1 000/3 (+ 200)	1 000
Nandus Ad	5	30	250	500	4	—	200/2 (+ 50)	—
Emus Ad	5	30	250	500	4	—	200/2	—

Anlage 2

Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis

der Sachverständigengruppe Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996).

Allgemeines

Straußenvögel (Flachbrustvögel nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994, BGBl. I S. 199), außer Kiwis, sind in Afrika, Australien, Südamerika, und Papua/Neuguinea vorkommende flugunfähige Laufvögel, deren Haltungsansprüche sich vielfach gleichen. Sie können ausdauernd laufen und bei Gefahr eine hohe Geschwindigkeit entwickeln. In für sie ungewohnten Situationen oder gegenüber Unbekanntem geraten sie schnell in Panik. Obwohl sie in der Regel bei Gefahr flüchten, wehren sie sich in ausweglosen Situationen mit ihren kräftigen Beinen durch Fußtritte. Selbst von Hand aufgezogene Strauße können als erwachsene Tiere zu Flucht-, Panik- und Abwehrreaktionen gegenüber dem Menschen und allem Unbekanntem neigen.

Strauße leben im Bereich der Savannen und auf offenem Grasland, Kasuare im Regenwald. Für ihre Existenz — Futtergrundlage und Jungenaufzucht — beanspruchen sie große Territorien, die verteidigt werden. Afrikanische Strauße leben während der Paarungszeit in der Regel in Gruppen von drei bis vier Tieren je 2 bis 15 km².

Seit etwa 1830 werden Afrikanische Strauße in Farmen gehalten. Hinsichtlich Haltung, Transport und ggf. Tötung ist zu beachten, dass auch gezüchtete Strauße Wildvögel sind.

Die in diesem Gutachten enthaltenen Mindestanforderungen sollen Grundlage für die Haltung von Straußen sein, unabhängig davon, aus welchen Gründen sie gehalten werden.

I. Afrikanische Strauße

1. Unterbringung der Strauße

1.1 Grundsätzliches

Männliche Strauße erreichen eine Größe von über 2,00 m, weibliche von etwa 2,00 m. Männliche Strauße wiegen zwischen 100 und 150 kg, weibliche Strauße zwischen 90 und 110 kg.

Erwachsene männliche Strauße können während der Fortpflanzungsperiode so aggressiv werden, dass der Umgang mit ihnen gefährlich ist.

Strauße sind in Gehegen und in Gruppen zu halten.

Eine ständige oder überwiegende Stallhaltung oder eine Einzelhaltung ist für Strauße als in Gruppen lebende Laufvögel tierschutzwidrig (§ 2 Tierschutzgesetz). Die Anforderungen an den Auslauf bei der Aufzucht von Straußen sind unter Punkt 5 beschrieben.

Werden Strauße wegen schädlicher Witterungsbedingungen vorübergehend im Stall gehalten, ist jede Möglichkeit zu nutzen, ihnen, sobald das Wetter es zulässt, Auslauf zu gewähren.

1.2 Gehege

Gehege sind so einzurichten, dass sie die artgemäße Bewegung der Strauße nicht einschränken. Das Gehege muss die Möglichkeit für einen schnellen Lauf bieten, darf aber nicht zu schmal sein; die schmale Seite darf 12 m oder, wenn mehr als ein ausgewachsener männlicher Strauß (ab ca. 18. Lebensmonat¹⁾) in der Gruppe gehalten wird, 40 m nicht unterschreiten. Werden mehrere ausgewachsene männliche Strauße in der Gruppe gehalten, müssen Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.

Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung

Gehege müssen mindestens folgende, für Strauße frei verfügbare Flächen umfassen:

- Gehege mit naturbelassenem Boden (nicht entwässerbar):
 - Gehege für Jungstrauße bis zum 3. Lebensmonat: Je Strauß 1 bis 10 m², Mindestgehegegröße 100 m².
 - Gehege für Jungstrauße ab 4. bis 6. Lebensmonat: Je Strauß 10 bis 40 m², Mindestgehegegröße 100 m².
 - Gehege für Strauße ab 7. bis 12. Lebensmonat: Bis drei Strauße 800 m² (Mindestgehegegröße), je weiteren Strauß 100 m² mehr. Ein gleich großes Gehege muss als Umtriebsmöglichkeit zur Verfügung stehen.
 - Gehege für Strauße ab 13. Lebensmonat: Bis drei Strauße 1 000 m² (Mindestgehegegröße), je weiteren Strauß 200 m² mehr.
Es darf nur **ein** ausgewachsener männlicher Strauß in der Gruppe gehalten werden. Ein weiteres Gehege gleicher Größe muss als Umtriebsmöglichkeit zur Verfügung stehen.
 - Gehege für Gruppen mit mehreren ausgewachsenen männlichen Straußen: Bis drei Strauße (Trio — nur ein ausgewachsener männlicher Strauß) 1 000 m² (Mindestgehegegröße), je weiteren weiblichen Strauß 200 m² mehr, je weiteren ausgewachsenen männlichen Strauß 800 m² mehr.

¹⁾ Altersangaben sind jeweils bis oder ab vollendetem Lebensmonat zu verstehen.

Für den zweiten und jeden weiteren ausgewachsenen männlichen Strauß muss ein Gehege von mindestens 800 m² zur Verfügung stehen, um bei beginnender Unverträglichkeit die männlichen Strauße zu trennen. Sie sind mit mindestens einem weiblichen Strauß zu halten.

B. Gehege mit entwässerbarem festem Boden:

(z. B. drainierter Boden, naturgewachsener Sandboden auf dem auch bei Dauerregen keine Staustellen entstehen, aufgeschütteter Kies-Sandboden o. Ä.)

Bis drei Strauße ab 6. Lebensmonat 500 m² (Mindestgehegegröße) für jeden weiteren Strauß 100 m² mehr.

Die Gruppengröße darf **fünf** ausgewachsene Strauße nicht überschreiten.

In jeder Gruppe darf nur **ein** ausgewachsener männlicher Strauß gehalten werden.

Kot ist täglich zu entfernen.

C. Gehege für Strauße in Gemeinschaftshaltung:

Bei Gemeinschaftshaltung von Straußen mit Tieren anderer Arten ist für die Gehegegröße der größte Flächenbedarf je Tier, abhängig von den gehaltenen Tierarten, zugrunde zu legen.

Sofern das nicht der Flächenbedarf des Straußes ist, sind je Strauß 100 bzw. 200 m², je nach Bodenbeschaffenheit entsprechend Buchstabe A oder B hinzuzurechnen.

Wird mehr als ein ausgewachsener männlicher Strauß im Gehege gehalten, sind die Anforderungen nach Buchstabe A.e) einzuhalten.

Gehege für die Trennung der Tierarten bei Unverträglichkeit müssen in entsprechender Größe zur Verfügung stehen.

Die Anforderungen der einzelnen Tierarten an die Bodenbeschaffenheit und Gehegegestaltung müssen erfüllt und, sofern die Tiere nicht unter ständiger Aufsicht²⁾ stehen, müssen Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.

Für Strauße sind in jedem Fall die unter A und B genannten Anforderungen an Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung einzuhalten.

Einfriedung

Strauße können relativ hohe Einfriedungen überwinden. Die Höhe der Einfriedung muss deshalb ab 9. Lebensmonat mindestens 1,80 m betragen.

Ist das Gelände, auf dem die Strauße gehalten werden, bereits mit einem Zaun von mindestens 1,80 m versehen, kann, sofern Unfallgefahr für Strauße und Personen nicht besteht, die Gehegeinfriedung auch niedriger gewählt werden.

Sind Straußengehege für fremde Personen leicht zugänglich und die Strauße an die Anwesenheit fremder Personen oder mitgeführter Tiere nicht gewöhnt, wird eine doppelte Einfriedung empfohlen, bei der die äußere Einfriedung 2,00 m nicht unterschreiten sollte. Aneinandergrenzende Gehege von Zuchtgruppen sollten durch einen Doppelzaun mit einem dazwischenliegenden Korridor von 1,80 m getrennt sein. Sichtschutz ist zu empfehlen.

Die Einfriedung muss aus geeignetem Material bestehen und so verarbeitet oder angelegt sein, dass sie für die Strauße gut sichtbar ist und beim Anspringen keine Verletzungen hervorgerufen werden können. Sie muss für Tiere aus- und einbruchssicher und bei Kükenhaltung auch raubtiersicher sein.

Für die Einfriedung können z. B. Massivzäune, sehr enges Drahtgeflecht (Maschen kleiner als Straußenköpfe) verwendet werden. Bewährt hat sich das Verlaten des oberen Zaunteils. Das Anlegen von Wasser- und Trockengraben, die nicht überwunden werden können, ist ebenfalls möglich, wenn die Strauße unter ständiger Aufsicht stehen. Gehegeecken dürfen nicht spitzwinklig angelegt sein. Rechtwinklige Gehegeecken müssen gebrochen werden, wenn die Strauße nicht unter ständiger Aufsicht stehen.

Elektrozäune als alleinige Einfriedung sowie Stacheldraht dürfen nicht verwendet werden.

Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen

Gehege sind auf natürlichem Boden anzulegen. Es sind vorzugsweise Flächen zu verwenden, auf denen auch bei häufigem Niederschlag keine stauende Nässe entsteht. Anderenfalls ist durch rechtzeitigen Umtrieb oder Trockenlegung der Flächen sicherzustellen, dass Strauße nicht auf schlammigem Boden gehalten werden.

Ein Sandbad muss den Straußen ständig zur Verfügung stehen. Sandbad und Nistplatz sind trocken und hygienisch einwandfrei zu halten und ggf. zu überdachen.

In den Gehegen ist für Witterungsschutz und gegebenenfalls, z. B. bei Federgewinnung, für Sonnenschutz zu sorgen, den alle Tiere gleichzeitig aufsuchen können.

Es müssen ausreichend Futterplätze und Tränken zur Verfügung stehen, die so bemessen sind, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Die Umgebung von Futterplatz und Tränke ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

1.3 Stall

Für jede Straußenhaltung muss ein Stall zur Verfügung stehen, in dem alle Strauße gleichzeitig untergebracht werden können. Zuchtgruppen sollen im Stall möglichst nicht getrennt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit unverträgliche oder kranke Strauße sowie fremde Strauße zum Eingewöhnen im Bedarfsfall unverzüglich einzeln gehalten werden können.

Einzeln gehaltene Strauße müssen Sichtkontakt zu anderen Straußen haben. Die Stallabteile müssen die den einzelnen Altersstufen zugeordneten Mindestflächen aufweisen.

Ein Abteil ist so auszurüsten, dass ein Strauß, z. B. für eine Untersuchung, schonend ruhigestellt werden kann, z. B. durch verschiebbare Gitter.

Stallfläche je Strauß:

Erste Lebenswoche: 0,25 m², Mindeststallfläche 1 m², ab 2. Lebenswoche bis 3. Lebensmonat: 1 bis 3 m², Mindeststallfläche 5 m², ab 4. bis 6. Lebensmonat: 3 bis 4 m², Mindeststallfläche 10 m², ab 7. bis 12. Lebensmonat: 4 bis 6 m², Mindeststallfläche 16 m², ab 13. Lebensmonat: 8 m², Mindeststallfläche 16 m².

Die Abgrenzungen müssen für Strauße ab 9. Lebensmonat 1,80 m hoch und für die Strauße gut sichtbar sein. Die Kopffreiheit des aufgerichteten Straußes muss mindestens 30 cm betragen. Bei Jungsträußen oder Straußenküken bis zu einer Größe von 1,50 m darf die Stallhöhe 1,80 m nicht unterschritten werden.

Die Stallabteile sind mit schmalen Futterkrippen und Tränkeinrichtungen auszurüsten. Die Futterkrippen sollen so ausgelegt sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

Der Boden muss trocken, rutschfest und trittsicher sein.

Für die langfristige Gesunderhaltung der Strauße ist ein trockenes Gefieder im Stall unerlässlich. Die Luftfeuchte soll im geschlossenen Stall 60 % nicht wesentlich übersteigen. Außerhalb der Auslaufzeit soll in der Regel eine Stalltemperatur von 10° C eingehalten werden.

Ein Absinken der Stalltemperatur auf 5° C kann für Strauße mit trockenem Gefieder, insbesondere auch in Vorbereitung des Auslaufs bei niedrigeren Temperaturen, toleriert werden.

Alternativ kann Straußen mit trockenem Gefieder im Stall ein Temperaturgefälle angeboten werden, das von 10° C bis frostfrei reicht. Alle Strauße müssen sich gleichzeitig in der Temperaturzone von 10° C aufhalten können.

Für schnelles Trocknen durchnässter Strauße muss eine technische Einrichtung vorhanden sein, durch die sofort eine Umgebungstemperatur von mindestens 15° C erreicht wird oder die innerhalb einer Stunde die Raumtemperatur auf 15° C aufheizt.

Der Stall muss ausreichend belüftet sein, Zugluft darf jedoch nicht entstehen.

Bei erforderlicher Stallhaltung ist für ausreichenden Tageslichteinfall und, sofern erforderlich, für zusätzliche Anwendung von Kunstlicht entsprechend dem Tageslicht zu sorgen. Die tägliche Beleuchtung soll mindestens 10 Stunden betragen. Der Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten. Fensterlose Ställe sind abzulehnen.

1.4 Quarantäne

Eine klassische Quarantänehaltung von ca. 30 Tagen im Stall stellt für Strauße eine hohe Belastung dar. Ist ein Import von Straußen aus Staaten erforderlich, für die eine Quarantäne vorgeschrieben ist, sollen möglichst nur Bruteier eingeführt werden, ggf. auch Jungsträuße, sofern in einem entsprechend großen Gebäude Auslauf nach Punkt I Abschnitt A Buchstaben a bzw. b gesichert werden kann. Ist der Import von älteren Straußen aus Staaten mit Quarantänenvorschrift unerlässlich, müssen die erforderlichen Maßnahmen bei der Unterbringung vorher mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

²⁾ Ständige Aufsicht ist gegeben, wenn tagsüber Tierpfleger in der Nähe der Gehege anwesend sind, wie z. B. in Zoos.

2. Maßnahmen bei Kälte und Nässe

Strauße sind an Temperaturschwankungen in großen Bereichen adaptiert. Nasskaltes Wetter und extrem niedrige Temperaturen sind für Strauße jedoch nicht zuträglich. Grundsätzlich ist aber jede Möglichkeit zu nutzen, den Straußen Auslauf zu gewähren, ggf. stundenweise.

Die Strauße sind bei Glatteis, sehr starkem Frost oder ggf. Dauerregen, insbesondere verbunden mit niedrigen Temperaturen, im Stall zu halten. Sie dürfen höchstens drei Tage hintereinander und höchstens 10 Tage innerhalb eines Monats im Stall, ohne Auslaufmöglichkeit in einem Gehege nach Punkt 1.2 gehalten werden. Für diese Zeit muss den Straußen zusätzlich zum Stall eine jederzeit nutzbare Bewegungsfläche als Laufhof oder Vorgehege in dreifacher Stallgröße zur Verfügung stehen.

In Regionen, in denen erfahrungsgemäß durch Witterungsbedingungen der o. g. tolerierbare Zeitraum einer Stallhaltung ohne Auslaufmöglichkeit in einem Gehege nach Punkt 1.2 überschritten wird, sollen keine Strauße gehalten werden. Anderenfalls muss für die Strauße ein ständig nutzbares Trockengehege von mindestens 500 m² zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden. Die Besatzdichte, Gruppengröße sowie das Geschlechterverhältnis für das Trockengehege soll sinngemäß den Anforderungen des Punktes 1.2 Buchstabe B „Gehege mit entwässerbarem festen Boden“ entsprechen. Der tägliche Auslauf im Trockengehege soll mindestens vier Stunden betragen.

Das Trockengehege soll sicherstellen, dass die Strauße zu jeder Jahreszeit, auch bei länger anhaltenden ungünstigen Witterungsbedingungen, auf rutschfestem und trittsicherem Boden ausreichend Auslaufmöglichkeiten erhalten; es muss so angelegt sein, dass weder Morast entsteht, noch wegen Schnee- oder Eisglätte eine Nutzung ausgeschlossen ist.

Erfahrungen zeigen, dass das Trockengehege zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen muss, damit im Bedarfsfall, z. B. sehr niederschlagreiche Frühjahrs- oder Sommermonate, jederzeit ein Auslauf auf erforderlicher Bodenqualität möglich ist. Eine saisonal andere Nutzung ist deshalb abzulehnen.

Bei der Entscheidung, wie ein Trockengehege anzulegen ist, müssen die örtlichen Boden- und langjährigen Witterungsverhältnisse zugrunde gelegt werden. Die Gestaltung von Trockengehegen kann sich je nach vorhandener Bodenart und Lage lokal, z. B. innerhalb einer Gemeinde, gravierend unterscheiden.

Ein überdachtes Trockengehege ist notwendig, wenn andere Maßnahmen, wie z. B. Drainagen oder das Aufbringen von wasserableitenden oder rutschfesten Bodenschichten, wie Sand-Stroh-Gemische, die erforderliche Bodenqualität nicht gewährleisten. In bestimmten Lagen kann es erforderlich sein, einen Windschutz anzubringen.

3. Fütterung

Strauße sind bedarfsgerecht zu füttern. Auf eine ausgewogene Mineralstoffversorgung, die ausreichend Kalzium, Phosphorverbindungen und Rohfaseranteil enthält, sowie Vitamin- und Spurenelementversorgung ist zu achten.

Mischfuttermittel für Geflügel sind in der Regel zu energiereich, ggf. auch mit für Strauße ungeeigneten Futtermittelzusätzen versehen und daher für Strauße meist nicht geeignet.

Straußenküken und Jungstrauße sind so zu füttern, dass eine dem Skelettwachstum angepasste Gewichtsentwicklung gesichert wird. Zu intensive Aufzucht fütterung kann zu unheilbaren Beinschäden und anderen Erkrankungen führen. Bei der Herstellung von Kükenfutter ist deshalb zu berücksichtigen, dass Straußenküken ständig Futter angeboten werden soll und das Futter nicht zu energiereich ist.

Es wird empfohlen, nur ein speziell für die verschiedenen Altersstufen oder für die Zuchtverwendung der Strauße zubereitetes Futter zu füttern.

In Gehegen mit entwässerbarem festen Boden sollte das Rauhfutter ausgestreut werden.

Im Stall und im Gehege muss Straußen ständig Wasser zur Verfügung stehen. Nippeltränken sind nicht geeignet.

4. Gesundheitsvorsorge

Strauße sind täglich einmal auf Krankheitsanzeichen oder Verletzungen zu kontrollieren.

Bei Krankheitsanzeichen oder Verletzungen ist, soweit erforderlich, ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Über Herkunft und Verbleib der Strauße, Daten zu Impfungen, Untersuchungen und Behandlungen sind Aufzeichnungen zu führen.

Medizinische Behandlungen sind schonend durchzuführen. Als Hilfsmittel eignen sich Fangeinrichtungen, Behandlungsbox und Fangkappen.

Zur Vermeidung von häufig beschriebenen Schäden ist u. a. auf Folgendes zu achten:

- Strauße nehmen alle Gegenstände auf, die sie schlucken können. Besonders bei Jungstraußen kommt es zu Verstopfungen durch übermäßige Aufnahme von Sand. Aber auch erwachsene Strauße nehmen häufig Fremdkörper auf, die zu schweren Erkrankungen bis zu Todesfällen führen können. Gehege und Ställe sind deshalb vor der Belegung gründlich auf Fremdkörper abzusuchen. Besucher sollen auf die Gefahren für Strauße durch Fremdkörper hingewiesen werden.
- Durch Fütterungsfehler oder Bewegungsmangel können insbesondere Beinschäden entstehen, die zu Schmerzen und Bewegungseinschränkungen führen. Vorbeugend ist deshalb für ausreichende Bewegung und ausgewogene Fütterung der Strauße zu sorgen.
- Kot, Harn und Futterreste sind bei planbefestigtem Boden ohne Einstreu (z. B. Gummimatten) täglich zu entfernen. Für hygienisch einwandfreie Bodenverhältnisse ist Sorge zu tragen.

5. Aufzucht

Die natürliche Aufzucht gelingt unter den klimatischen Bedingungen Mitteleuropas nur selten, obwohl ihr der Vorzug zu geben wäre.

Die künstliche Aufzucht von Straußen ist möglich, bedarf aber intensiver Pflege und Betreuung und ist im Hinblick auf die Anforderungen einer artgemäßen Haltung von Straußenküken mit hohem Aufwand verbunden. Grundsätzlich sind Straußenküken in Gruppen zu halten.

Straußenküken dürfen in den ersten fünf Tagen nach dem Schlüpfen im Stall gehalten werden. Danach sind sie täglich zur Verhütung von Wachstumsstörungen ausreichend auszuführen bzw. zur Bewegung anzuregen. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen ist für Küken bis drei Monate Lebensalter für einen täglichen adäquaten Auslauf in Gebäuden zu sorgen.

Brut oder Kükenaufzucht sollen in Jahreszeiten, die aufgrund der Witterungsbedingungen nur einen stark eingeschränkten Auslauf im Freien zulassen, vermieden werden. Ein Auslauf in Gebäuden kann einen Auslauf im Freien nicht ersetzen.

Für Küken sind folgende Stalltemperaturen erforderlich:

- Erster Lebenstag: 28° C in der Aufzuchtbox, Umgebung 23° C,
- Zweiter Lebenstag bis vierte Lebenswoche: 28° C unter Jungtieraufzuchtboxen, unter denen alle Küken gleichzeitig Platz haben müssen, Umgebung 16° C,
- Ab zweitem Lebensmonat bis drittem Lebensmonat: 22° C unter Jungtieraufzuchtboxen, unter denen alle Küken gleichzeitig Platz haben müssen, Umgebung 12° C.

In der Aufzuchtphase ist Kot täglich zu entfernen. Unterlagen, die Haltungsschäden oder Beindeformationen hervorrufen, wie glatte Böden oder Drahtböden, sind tierschutzwidrig. Bis zum vierten Lebensmonat dürfen Stroh, Heu und Sand nicht als Einstreu verwendet werden.

Futter soll Straußenküken ständig angeboten werden. Die Futteraufnahme muss mindestens viermal täglich kontrolliert und in den ersten Lebenswochen ggf. durch den Menschen oder durch ältere Jungstrauße oder Hühner stimuliert werden.

6. Umgang mit Straußen

Ausgewachsene Strauße sind, insbesondere auch dann, wenn sie als Küken an den Menschen gewöhnt wurden, zu den für Menschen gefährlichen Tierarten zu rechnen. In der Balz, aber auch während der Eiablage und beim Brüten, kann das Revier heftig verteidigt werden.

Mit Straußen ist so umzugehen, dass ihnen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Deshalb sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, so dass Menschen durch ausgewachsene Strauße nicht gefährdet werden und drasti-

sche Abwehrmaßnahmen nicht erforderlich sind. So sollen z. B. ausgewachsene Strauße bei Arbeiten im Gehege oder im Stall möglichst abgesperrt werden.

7. Transport von Straußen

Jeder Transport ist mit einer Belastung verbunden. Strauße sollen nur transportiert werden, wenn dies unerlässlich ist. Ein Sedieren mit geeigneten Medikamenten kann im Bedarfsfall durchgeführt werden.

Beim Transport von Straußen ist Folgendes zu beachten:

Jeder Strauß ab 6. Lebensmonat ist einzeln in einer Transportkiste oder einem Pferdetransporter zu transportieren. Die Kiste bzw. das Abteil des Pferdetransporters muss einen seitlichen Freiraum von 0,10 m haben, die Länge muss der eineinhalbfachen Körperlänge des Straußes entsprechen.

Jungstrauße gleichen Alters können bis zum 6. Lebensmonat in kleinen Gruppen transportiert werden. Die Gruppengröße sollte nicht mehr als 10 Jungstrauße betragen.

Die Transportkiste bzw. das Abteil des Transporters muss so hoch sein, dass Strauße in natürlicher Haltung aufrecht darin stehen können und eine Kopffreiheit von 0,10 m gewährleistet ist.

Werden Strauße in Transportkisten transportiert, ist über dem Kopf eine gepolsterte Decke anzubringen.

Die Temperaturansprüche der Strauße sind zu beachten; Kükentransporter müssen beheizbar sein.

Zur Vermeidung einer Überhitzung ist für ausreichende Belüftung zu sorgen. Kisten sind mit genügend Öffnungen zu versehen, durch die die Strauße ihre Köpfe jedoch nicht hindurchstecken können. Auch beim Transport in geschlossenen Transportern mit Belüftungseinrichtungen muss kontrolliert werden, ob eine ausreichende Luftzufuhr gewährleistet ist.

Die Bodenbeschaffenheit muss sicheren Stand gewährleisten.

Im Übrigen gilt die Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413).

8. Eingriffe

Eingriffe an Straußen sind nach § 6 des Tierschutzgesetzes nur erlaubt, wenn sie im Einzelfall aus veterinärmedizinischen Gründen geboten sind.

Eine Entfernung von Federn ist nur bei Beachtung folgender Bedingungen möglich:

- Lebenden Straußen dürfen keine Federn herausgezogen werden.
- Ausgereifte Schwanz- oder Flügel Federn dürfen ca. 2,5 cm über der Haut abgeschnitten werden, sofern so viele Federn verbleiben, dass das artgemäße Verhalten nicht beeinträchtigt wird.

9. Tötung von Straußen

Strauße darf nur töten, wer die hierfür erforderliche Sachkunde erworben hat. Die Tötung darf nur nach Betäubung oder sonst schmerzlos erfolgen.

Als tierschutzgerechte Tötung kann die Einschläferung angewendet werden. Die Beurteilung möglicher Schlachtmethoden für Strauße ist nicht Gegenstand dieser Mindestanforderungen.

II. Nandus und Emus

Nandus können eine Größe von 1,30 bis 1,50 m erreichen und 20 bis 40 kg wiegen, Emus können eine Größe von 1,50 bis 1,90 m erreichen und 30 bis 55 kg wiegen.

Nandus und Emus stellen an die Haltung vielfach die gleichen Ansprüche wie afrikanische Strauße. Die Anforderungen unter I 1. bis 9. sind, sofern nichts anders vermerkt, einzuhalten.

Für die Haltung von Nandus und Emus sind folgende Abweichungen zu beachten:

Zu 1. Unterbringung der Nandus und Emus

Zu 1.1 Grundsätzliches

Nandus sind in Gruppen, ausgewachsene Emus paarweise in Gehegen zu halten. Lediglich bei für sie abträglichen Witterungsbedingungen ist die Stallhaltung notwendig. Aggressive Tiere müssen in Einzelabteilen untergebracht werden.

Zu 1.2 Gehege

Gehege müssen über folgende Fläche verfügen:

- a) Nandu: 200 m² je Paar, je weiteres Tier 50 m², Gruppengröße ein bis mehrere männliche Tiere und ein bis mehrere weibliche Tiere; die männlichen Tiere sind außerhalb der Brutzeit untereinander verträglich.
- b) Emu: 200 m² je Paar.

Einfriedung

Die Höhe der Einfriedung soll 1,20 m nicht unterschreiten. Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen

Für Emus sollte ein Badebecken angelegt werden, das sie, außer in den Wintermonaten, ständig aufsuchen können. Küken sollen wegen der Gefahr des Ertrinkens vom Wasser ferngehalten werden.

Zu 1.3 Stall

Stallfläche je Tier: 4 m².

Die Höhe der Abgrenzungen muss 1,20 m, die lichte Höhe der Stalldecke mindestens 2,20 m betragen.

Für Nandus und Emus genügt ein Kaltstall, im Winter ist ein Strohlager einzurichten.

Zu 2. Maßnahmen bei Kälte und Nässe

Nandus und Emus sind weniger kälteempfindlich als afrikanische Strauße; sie müssen bei Dauerfrost unter -10°C einen Stall aufsuchen können.

Zu 7. Transport von Nandus und Emus

Der Transport von Nandus und Emus darf nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

Jedes erwachsene Tier ab 3. Lebensmonat ist einzeln in einer Transportkiste oder einem Pferdetransporter zu transportieren. Nandus und Emus gleichen Alters können bis 3 Monate Lebensalter in Gruppen transportiert werden.

III. Kasuare

Kasuare können eine Größe von 1,00 bis 1,70 m erreichen; männliche Tiere können 18 bis 34 kg, weibliche Tiere bis 54 kg wiegen.

Kasuare stellen an die Haltung vielfach die gleichen Ansprüche wie afrikanische Strauße. Die Anforderungen unter I 1. bis 9. sind, sofern nichts anderes vermerkt, einzuhalten. Für die Haltung von Kasuaren sind folgende Abweichungen zu beachten:

Zu 1. Unterbringung der Kasuare

Zu 1.1 Grundsätzliches

Kasuare sind außerhalb der Balzzeit Einzelgänger. Sie sind deshalb einzeln in Gehegen zu halten. Kasuare sind gegen niedrige Temperaturen sehr empfindlich.

Zu 1.2 Gehege

Die Gehege müssen über folgende Flächen verfügen: 200 m² je Tier in Einzelhaltung. Für eine Fortpflanzung muss die Verbindung zweier Gehege vorgesehen werden. Eine Vergesellschaftung mit Tieren anderer Arten ist nicht möglich.

Einfriedung

Kasuare verfügen über eine außerordentliche Sprungkraft. Die Höhe der Einfriedung soll mindestens 1,80 m betragen. Ist das Gelände auf dem die Kasuare gehalten werden, bereits mit einem Zaun von mindestens 1,80 m Höhe versehen, kann, sofern Unfallgefahr für Kasuare und Personen nicht besteht, die Gehegeinfriedung auch niedriger gewählt werden.

Zu 1.2 Gehege

Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen

Kasuargehege sollten über ein Wasserbecken mit flachem Einstieg verfügen. Versteckmöglichkeiten und ein schattiger Platz müssen vorhanden sein.

Zu 1.3 Stall

Stallfläche je Tier: 8 m². Die Abgrenzungen müssen 1,80 m hoch sein, die lichte Höhe des Stalles muss mindestens 2,20 m betragen.

Die Stalltemperatur darf 15°C nicht unterschreiten.

Zu 2. Maßnahmen bei Kälte und Nässe

Kasuare sind nachts grundsätzlich und tagsüber bei Temperaturen unter 0°C im Stall zu halten; stundenweiser Auslauf ist auch bei Temperaturen unter 0°C möglich.

Zu 3. Fütterung

Die Futtermittel müssen Obst, Gemüse und tierisches Eiweiß enthalten, sowie frisch, sauber und unverdorben sein.

Zu 6. Umgang mit Kasuaren

Kasuare können sehr angriffslustig sein. Sie sind nur im Notfall und nur in einem entsprechend ausgerüsteten Abteil im Stall einzufangen. Bei Reinigungsarbeiten sind Kasuare abzusperrern.

Zu 7. Transport von Kasuaren

Kasuare sind wie Emus zu transportieren. Es ist darauf zu achten, dass die Transportkiste sehr stabil sein muss.

III. Schlussbemerkungen

Die Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln wurden auf der Grundlage des derzeitigen Wissensstandes erarbeitet. Viele Fragen an eine tierschutzgerechte Haltung dieser Tiere in Mitteleuropa sind jedoch noch offen.

Es wird für eine Straußenhaltung außerhalb von Zoos dringend empfohlen, einen Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verlangen und einen Genehmigungsvorbehalt für die Haltung festzulegen. Für Straußenhaltung mit Aufzucht sollte ein gesonderter Nachweis vorgeschrieben sein.

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln werden unverzüglich fortgeschrieben, wenn neue Erkenntnisse vorliegen.

Dr. Renate van den Elzen, Deutsche Ornithologen-Gesellschaft e. V.

Dr. Uta Hertkorn, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. unter Hinweis auf die Erklärung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. Seite 19

Dipl.-Biol. Barbara Müllers, Deutscher Naturschutzring e. V., Deutscher Tierschutzbund e. V. unter Hinweis auf das Differenzprotokoll Seite 19

Priv.-Doz. Dr. K.-L. Schuchmann Gesellschaft für Tropenornithologie e. V., Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.

Dr. Ulrich Schürer, Verband Deutscher Zoodirektoren e. V.

Erklärung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V.

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sie unabhängig von der Zustimmung zu vorliegendem Gutachten ebenso wie die Deutsche Tierärzteschaft ein Halten von Straußenvögeln in Mitteleuropa außerhalb von Zoos ablehnt, da erhebliche Bedenken gegen eine nutztierartige und hobbymäßige Straußenhaltung bisher nicht ausgeräumt werden konnten.

Differenzprotokoll

zu den „Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis“

Der Deutsche Naturschutzring e. V. und der Deutsche Tierschutzbund e. V. geben unabhängig von der sonstigen Zustimmung zu vorliegendem Gutachten folgende Differenzen zu Protokoll:

1. Grundsätzlich sprechen sich die o. g. gegen eine nutztierartige Haltung von Straußenvögeln aus.
2. Davon abgesehen wird für alle gehaltenen Strauße eine Gehegegröße je Tier von 0,5 ha und eine Stallfläche je Tier von 25 bis 28 m² gefordert. Die gesamte Haltungsfäche muss den Anforderungen eines Trockengeheges entsprechen. Kann dies nicht gesichert werden oder führt nur eine Überdachung zu einem trockenem Boden, muss die Straußenhaltung verboten werden.
3. Im Hinblick auf die Beschränkung der Stallhaltung ohne Auslauf auf höchstens drei Tage hintereinander und höchstens 10 Tage je Monat wird gefordert, in Regionen, in denen dies erfahrungsgemäß nicht eingehalten werden kann, die Straußenhaltung zu verbieten.
4. Die elternlose Kükenaufzucht sei auf Einzelfälle zu beschränken (Zoos) und soll ansonsten untersagt werden.
5. Eine Federgewinnung wird abgelehnt.
6. Der Import von Jungsträußen sowie älteren Sträußen aus Staaten, für die eine Quarantäne vorgeschrieben ist, wird abgelehnt.

Waldbrandinformationssystem der EU (EFFIS)

RdErl. d. ML v. 15. 11. 2008 — 406-64543-103 E —

— VORIS 79100 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1737/2006 der Kommission vom 7. 11. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 334 S. 1) regelt in den Artikeln 8 bis 10 die Struktur des Europäischen Waldbrandinformationssystems (EFFIS). Gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1737/2006 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich die gemeinsamen Kerndaten für jeden Waldbrand, der auf ihrem Hoheitsgebiet während des vergangenen Jahres aufgetreten ist.

In Niedersachsen sind für die Meldung der gemeinsamen Kerndaten ab dem 1. 1. 2008 die Region Hannover, die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Sie übermitteln dem ML bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die geforderten Daten in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1737/2006 vorgegebenen Datenformat.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1233

**Unternehmensflurbereinigen;
Durchführung der Flurbereinigung unter Anwendung
der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes**

Gem. RdErl. d. ML u. d. MW v. 19. 11. 2008

— 306-61141 —

— VORIS 78350 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 8. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 165)
— VORIS 78350 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 8.2.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Verfahrenskostenpauschale wird auf der Grundlage des jeweils zwischen dem MW und dem ML vereinbarten Hektarsatz pauschal für den Einwirkungsbereich festgelegt und ist auf volle Hektar abzurunden.“
2. Der Nummer 8.2.3 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Dabei ist der zu diesem Stichtag gültige Pauschsatz der Berechnung zugrunde zu legen.“

An
die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Niedersachsen
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nachrichtlich:
An
das Eisenbahn-Bundesamt
die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Samtgemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1233

Dienstrechtliche Befugnisse**RdErl. d. ML v. 20. 11. 2008 — 402-03000-63 —****— VORIS 20400 —**

Bezug: a) Beschl. d. LReg. v. 30. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 860)
 — VORIS 20400 —
 b) RdErl. v. 14. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 178)
 — VORIS 20400 —

1. Gemäß Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a werden die dienstrechtlichen Befugnisse des ML wie folgt übertragen:

1.1 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 und abwärts sowie vergleichbare Beschäftigte im Tarifbereich mit der Ausnahme, dass Entscheidungen über die Besetzung von Dienstposten der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter und Institutsleiterinnen und Institutsleiter von der Zustimmung des ML abhängig sind.

1.2 Niedersächsisches Landgestüt

Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 12 und abwärts sowie vergleichbare Beschäftigte im Tarifbereich.

1.3 Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Beschäftigte der EntgeltGr. E 9 (VergGr. V b nach Aufstieg aus VergGr. V c) und abwärts.

1.4 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Beschäftigte der EntgeltGr. E 9 (VergGr. V b nach Aufstieg aus VergGr. V c) und abwärts sowie Drittmittelkräfte der EntgeltGr. 13/13 Ü und abwärts.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 30. 11. 2013 außer Kraft. Der Bezugsbeschluss zu b tritt mit Ablauf des 30. 11. 2008 außer Kraft.

An die
 Dienststellen des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1234

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
 (ExxonMobil Production Deutschland GmbH,
 Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 21. 11. 2008
 — B II f 1.7 IV 2008-033-IV —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Bau und Betrieb der Erdölfeldleitung von der niederländischen Staatsgrenze zum Erdölförderbetriebsplatz Rühlermoor“ westlich der Stadt Meppen, Landkreis Emsland.

Die Länge der geplanten Leitung beträgt auf deutscher Seite 10,3 km und hat einen Durchmesser DN 200 mm. Damit werden die in Nummer 19.3.2 Anlage 1 UVPG genannten Schwellenwerte für eine allgemeine Vorprüfung erreicht.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1234

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Nette
im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück**

**Bek. d. NLWKN v. 10. 12. 2008
— 62023- 01-08 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Nette von der Einmündung der Hase bis zur Einmündung des Bruchbaches in die Nette überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Wallenhorst und Belm und der Stadt Osnabrück und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK25-3614, 3714) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt Nord, Blatt Mitte, Blatt Süd) werden beim

Landkreis Osnabrück,
 Am Schölerberg 1,
 49082 Osnabrück,
 und bei der

Stadt Osnabrück,
 Natrufer Torwall 2,
 49076 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN www.nlwkn.niedersachsen.de eingestellt unter: Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1234

**Die Anlage ist auf den Seiten 1236/1237
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Landesschulbehörde

**Regelung der Entschädigung
für die Ausbildungsberaterinnen
und Ausbildungsberater im Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe
nach den §§ 76 und 79 des Berufsbildungsgesetzes**

Bek. d. LSchB v. 4. 11. 2008 — H 4g-52302-3.3 —

Aufgrund der §§ 76 und 79 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe vom 4. 11. 2008 wird die Entschädigung

für die gemäß § 76 BBiG bestellten ehrenamtlichen Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe ab 1. 11. 2008 durch die LSchB als zuständige Stelle wie folgt festgesetzt:

Die ehrenamtlichen Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe erhalten — soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird — eine Entschädigung

- A für bare Auslagen und
- B für Zeitversäumnis.

A. Entschädigung für bare Auslagen

Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Den Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern ist die Benutzung eines PKW gestattet.

B. Entschädigung für Zeitversäumnis

1. Für jeden ehrenamtlich ausgeführten Besuch wird eine Entschädigung gezahlt. Die Entschädigungshöhe richtet sich nach der Anzahl der an dem Beratungsgespräch teilnehmenden Auszubildenden und beträgt bei

- 0 bis 3 Auszubildenden 25,00 EUR
- ab 4 Auszubildenden 35,00 EUR.

2. Für die Teilnahme an Tagungen wird eine Tagespauschale von 11,00 EUR gezahlt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1234

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (RaiffeisenAgrar, Ankum)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 11. 2008
— 3103-40211/1-7.21-24 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma RaiffeisenAgrar, Zweigbetrieb der VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück, Knörpatt 29, 49577 Ankum, mit der Entscheidung vom 14. 11. 2008 die Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Mischfutterwerkes und zur Erhöhung der Produktionsleistung auf 500 t/d in Ankum erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit
vom 11. bis einschließlich 29. 12. 2008

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg, Zimmer 423,
montags bis
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
- bei der Gemeinde Ankum,
Hauptstraße 27,
49577 Ankum, Zimmer 6,
montags bis
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
eingesehen und angefordert werden.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1235

Anlage

I. Genehmigungsentscheidung

Der RaiffeisenAgrar, Zweigbetrieb der VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück, Knörpatt 29, 49577 Ankum, wird auf Ihren Antrag vom 23. 7. 2008 nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur Erweiterung Ihres Futtermittelwerkes in Ankum erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf durchschnittlich 500 t/Tag bzw. 150 000 t/Jahr
- Betrieb der Mischfutterproduktion im Zeitraum Mo. 0.00 Uhr bis Sa. 24.00 Uhr (144 Std./Woche) in 3 Schichten/Tag. Ausnahmsweise kann bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach Arbeitszeitgesetz auch an Sonntagen Mischfutter produziert werden
- Betrieb der Annahme 1 und der Trocknungsanlage während der Erntezeit für Getreide (3 Wochen/Jahr) und Mais (6 Wochen/Jahr) an 7 Tagen die Woche (168 Std./Woche)
- Austausch der vorhandenen Hammermühle durch eine Neue (HM 01, Mahlleistung 40 t/h)
- Einbau einer zweiten Pressenlinie (Pr 01)
- Errichtung eines neuen Maschinenhauses
- Errichtung von 18 Premixzellen
- Errichtung von 26 Verladezellen und einer neuen Verladespur
- Errichtung von 4 Tanks und eines Umfüllplatzes für flüssige wassergefährdende Futtermittelzusätze
- Einbau einer Filterwand in die Annahme 1 zwecks Staubabscheidung
- Errichtung eines Aufzugs.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49577 Ankum
Straße: Knörpatt 29
Gemarkung: Rüssel
Flur: 1
Flurstücke: 238, 265, 266, 267/1, 267/2.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

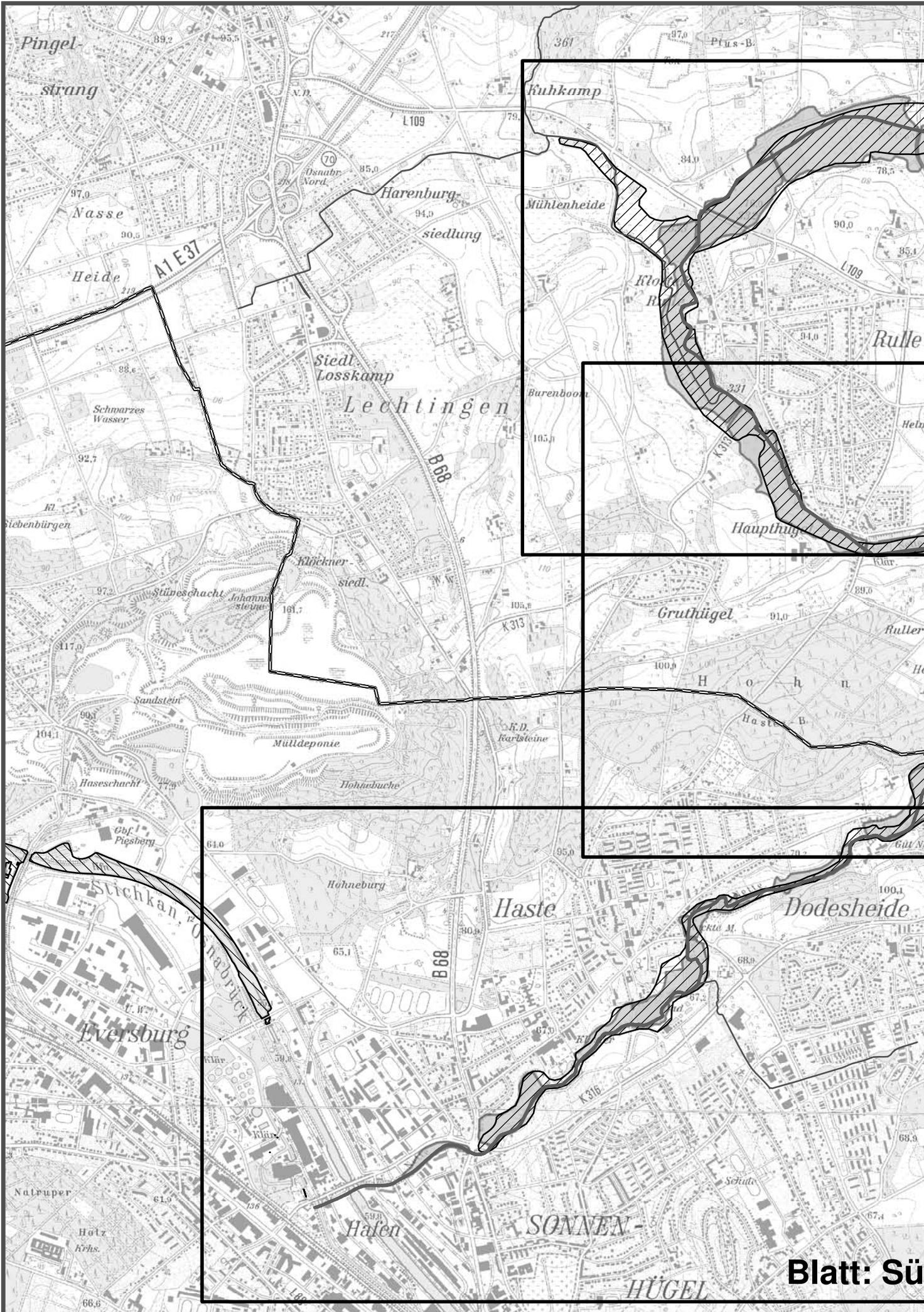
Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 Nds. Bauordnung ein. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

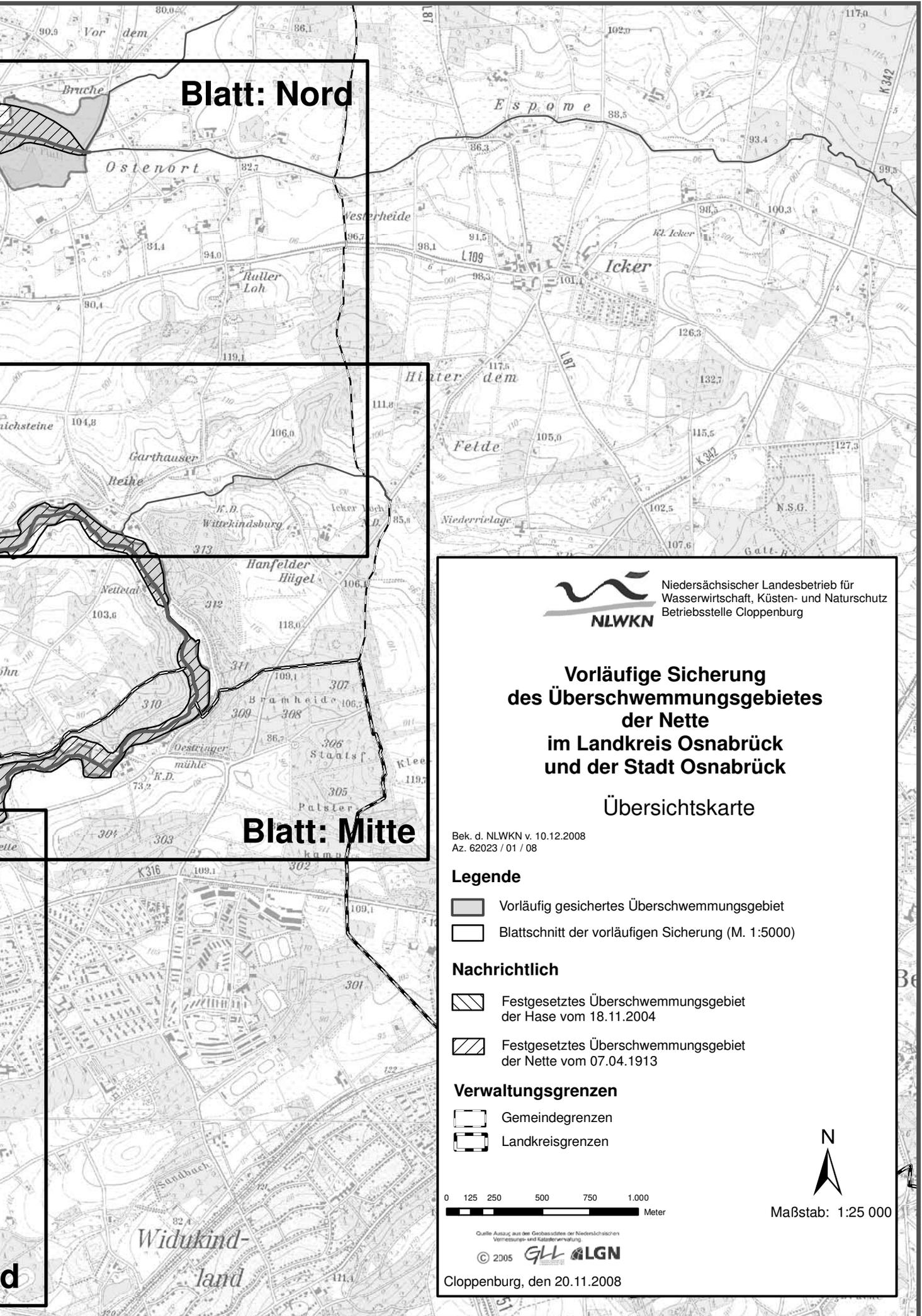
Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 7.21 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.





Blatt: Nord

Blatt: Mitte



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Nette
im Landkreis Osnabrück
und der Stadt Osnabrück**

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 10.12.2008
Az. 62023 / 01 / 08

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hase vom 18.11.2004
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Nette vom 07.04.1913

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005 **GLL** **ALGN**

Cloppenburg, den 20.11.2008

Stellenausschreibungen

Möchten auch Sie im Rahmen der externen Finanzkontrolle dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird?

Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der **Bundesrechnungshof** die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in Hannover** suchen wir für den höheren technischen/nicht technischen Dienst

**eine Rechtswissenschaftlerin oder
einen Rechtswissenschaftler oder
eine Wirtschaftswissenschaftlerin oder
einen Wirtschaftswissenschaftler oder
eine Ingenieurin oder einen Ingenieur**

für das Sachgebiet Bundeswehr Nord — Kennzeichen BRH 2008-0074P —.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bundesrechnungshof.de.

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1238

Beim **Landkreis Wolfenbüttel** (ca. 126 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle (zz. 39 Wochenstunden)

einer Juristin oder eines Juristen

nach EntgeltGr. 13 TVöD (vorläufig gemäß § 17 Abs. 3 TVÜ-VKA) zu besetzen. Die Stelle ist zunächst für zwei Jahre befristet.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die Bearbeitung juristischer Fragen und Problemstellungen,
- die rechtliche Beratung der Verwaltung,
- die Prozessführung für den Landkreis.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften (Zweites Juristisches Staatsexamen). Wir erwarten überdurchschnittliche Kenntnisse des öffentlichen Rechts, insbesondere im Verwaltungs- und Kommunalrecht. Berufliche Erfahrungen im öffentlichen Dienst sind von Vorteil.

Neben der Bereitschaft, sich den vielfältigen Rechtsproblemen einer kommunalen Gebietskörperschaft zu stellen, erwarten wir von Ihnen

- Verantwortungsbewusstsein,
- hohe Beratungskompetenz für die Sachgebiete einer Kommunalverwaltung,
- Einsatz- und Entscheidungsfreude,
- sicheres Auftreten,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 3. 1. 2009** an den Landkreis Wolfenbüttel, Abteilung 102 — Personal, Organisation und Innere Dienste —, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Dezernentin für Zentrale Dienste, Ordnung und Bildungszentrum, Frau Schäffer, Tel. 05331 84-241, und die Leiterin der Abteilung 102, Frau Ebeling, Tel. 05331 84-226, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1238

Die **Stadt Bückeburg** (21 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Schaumburg, sucht zum 1. 8. 2009

**eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter
für den Fachbereich Bauen und Planen
mit dem Schwerpunkt Bauordnung.**

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Fachbereichs mit den Schwerpunkten Bauordnung, Tiefbau, Bauverwaltung, Bauleit- und Verkehrsplanung, Grünflächenpflege, Umwelt- und Naturschutz,
- Initiierung und übergreifende Steuerung, Förderung und Entwicklung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, Projekten, Gutachten und Wettbewerben,
- Bereitschaft für offene Dialoge mit den Bürgerinnen und Bürgern, Koordination der Planungsprozesse mit allen Beteiligten und deren Präsentation sowie Kommunikation in den politischen Gremien.

Die endgültige Aufgabenzuweisung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Universitätsstudium der Fachrichtung Städtebau mit dem Schwerpunkt Architektur oder der Fachrichtung Hochbau,
- Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst,
- Berufserfahrung und dementsprechend fundierte Fachkenntnisse im Bau-, Planungs- und Umweltrecht,
- Überdurchschnittliches Engagement, ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick, Kooperationsfähigkeit sowie Entscheidungskompetenz,
- EDV-Kenntnisse sowie Methodenkompetenz und ein sicheres Auftreten im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und Politik werden vorausgesetzt.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle im Beamtenverhältnis als Beamtin oder Beamter des höheren Dienstes bis BesGr. A 14.

Eine vollständige Bewerbung mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 1. 2. 2009** an die Stadt Bückeburg, Marktplatz 2—4, 31675 Bückeburg.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen der Bürgermeister, Herr Brombach, Tel. 05722 206-111, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1238

Die **Stadt Bückeburg** (21 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Schaumburg, sucht ab 1. 4. 2009

**eine Technische Mitarbeiterin oder einen
Technischen Mitarbeiter für den Fachbereich
Bauen und Planen, Fachdienst Bauordnung.**

Es erwartet Sie eine verantwortungsvolle, interessante und vielseitige Tätigkeit im Team des Fachbereichs Bauen und Planen.

Gesucht wird eine Diplom-Ingenieurin oder ein Diplom-Ingenieur (FH), Fachrichtung Hochbau, mit entsprechender Berufserfahrung im Bereich Bauordnung. Gute EDV-Kenntnisse zur fachtechnischen Betreuung der eingesetzten Software „ProBauG“ sowie Grundwissen im Bereich Statik sind erwünscht.

Zu Ihren Aufgaben gehören u. a.:

- Leitung des Fachdienstes Bauordnung,
- Bereich Gebäudemanagement mit Schwerpunkt der energetischen Sanierung,
- Bauordnungsrechtliche und Bauplanungsrechtliche Prüfungen,
- Beratung von Bauherren und Planern in Fragen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Einstellung und Eingruppierung erfolgt entsprechend der Aufgabenzuweisung als technische Mitarbeiterin oder technischer Mitarbeiter nach den Tarifmerkmalen des TVöD.

Eine vollständige Bewerbung mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 1. 2. 2009** an die Stadt Bückeburg, Marktplatz 2—4, 31675 Bückeburg.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachdienst Personalwesen, Herr Meier, Tel. 05722 206-120, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1238

Neuerscheinungen

Barth/Mühler, **Abstandsvorschriften der niedersächsischen Bauordnung**, Kommentar 3., neu bearbeitete Auflage 2008 XI, 260 Seiten mit 123 Abbildungen, kartoniert. ISBN 978-3-555-01426-5. Kommunale Schriften für Niedersachsen.

In der Einführung werden Fragestellungen zum Brandschutz, öffentlich-rechtlicher Nachbarschutz und Grundstücksteilungen, die in engem kausalen Zusammenhang mit den Abstandsvorschriften stehen, erläutert.

Der Kommentar erklärt unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur die Abstandsvorschriften der NBauO insbesondere werden

- die für die Grenzabstände maßgebende Konzeption veranschaulicht,
- rechtssystematische Zusammenhänge aufgezeigt,
- Abgrenzungsfragen erläutert.

Dabei werden in über 100 Abbildungen gesetzliche Regelungen auch zeichnerisch erläutert und erleichtern damit den Zugang zu den Abstandsvorschriften.

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1238

März. Niedersächsische Gesetze, Loseblatt-Textsammlung sowie Fundstellen- und Änderungsnachweis des geltenden Landesrechts 1. 1. 1806 bis 1. 9. 2008. 82. Ergänzungslieferung, Stand: September 2008, rd. 250 Seiten, 13,00 EUR, ISBN 978-3-406-57897-7. Gesamtwerk: rd. 3 720 Seiten, im Ordner, 50,00 EUR, ISBN 978-3-406-44548-4. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München, im Internet www.beck.de.

Die 82. Ergänzungslieferung bringt den Textteil der Sammlung auf den Stand vom 1. September 2008.

Neu aufgenommen wurden das Nds. AG ZVG, die DVO-NJagdG und die Verordnung über die Führung von Grundbüchern.

Im Übrigen ist durch die Ergänzungslieferung eine Fülle weiterer Änderungen des niedersächsischen Rechts in die Sammlung eingearbeitet worden. Hervorzuheben sind die Änderungen des Nds. Abordnetengesetzes, des NVerfSchG, des NAbfG, des NSchG und des Nds.AGBGB.

— Nds. MBl. Nr. 47/2008 S. 1239

Lieferbar ab April 2008

Einbanddecke inklusive CD



**Fünfzehn
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG